

Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Kommunalwahlrecht soll in verschiedenen Punkten geändert werden. Insbesondere sollen Jugendliche ab 16 Jahren das passive Wahlrecht für Gremienwahlen erhalten und wohnungslose Menschen auch bei kommunalen Wahlen wählen können. Das Bürgermeisterwahlrecht soll reformiert werden. Außerdem sollen die Aufstellung von Wahlvorschlägen sowie die Organisation und Durchführung von Kommunalwahlen in verschiedenen Punkten vereinfacht werden.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Wohnungslose Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der jeweiligen Körperschaft haben, erhalten das kommunale Wahl- und Stimmrecht.
2. Das Mindestalter für die Wählbarkeit in kommunale Gremien wird auf 16 Jahre abgesenkt.
3. Die Einwohnergrenze für Gemeinden, in denen Wahlvorschläge doppelt so viele Bewerber enthalten dürfen, wie Gemeinderäte zu wählen sind, wird von 3.000 auf 5.000 Einwohner angehoben.
4. Das Mindestalter für die Wählbarkeit zum Bürgermeister wird auf 18 Jahre abgesenkt. Die Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit und die Ruhestandsaltersgrenze entfallen.
5. Beim zweiten Wahlgang von Bürgermeisterwahlen wird die Neuwahl durch eine Stichwahl ersetzt.
6. Für Landesbeschäftigte wird ein Rückübernahmeanspruch nach Ende einer Amtszeit als Bürgermeister eingeführt.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch das Gesetz entstehen für die öffentlichen Haushalte unmittelbar keine Kosten. Auf Grund des Rückübernahmeanspruchs von Bürgermeistern in den Landesdienst kann es frühestens acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes unter Umständen zeitweise zu einer marginalen Stellenmehrung im Landeshaushalt kommen. Bei einer Rückübernahme in den Landesdienst hat der bisherige kommunale Dienstherr im Zuge der Versorgungslastenteilung eine Abfindung an das Land zu leisten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist geringfügig.

F. Nachhaltigkeitscheck

Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse sind nicht zu erwarten, weshalb von einem Nachhaltigkeitscheck abgesehen wurde.

G. Sonstige Kosten für Private

Kosten für Private entstehen nicht.

Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften

Vom ...

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Personen, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben und sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten, gelten die Absätze 1 und 2, § 12 Absatz 4, § 20b, § 21 Absatz 3 und § 28 sowie bei Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit §§ 17 bis 19 entsprechend.“

2. § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. das 67. Lebensjahr oder als Ehrenbeamter das 63. Lebensjahr vollendet hat oder“.

3. In § 26 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „3 000 Einwohnern“ durch die Angabe „5 000 Einwohnern“ ersetzt.

4. § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde.“

5. In § 32 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Gemeinderäte, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig, soweit sich nicht aus Gesetz etwas anderes ergibt.“

6. § 42 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „Neuwahl“ durch das Wort „Stichwahl“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bestellt der Gemeinderat einen Amtsverweser nach § 48 Absatz 3, finden die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Bürgermeister die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Amtsverwesers weiterführt.“

7. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Entfällt auf keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los. Stimmen Personen, die sich für die erste Wahl nicht beworben haben, der Teilnahme an der Stichwahl nicht zu, findet die Wahl mit dem anderen Teilnehmer der Stichwahl oder ohne Bewerber nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Grundsätze der ersten Wahl.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Stichwahl nach Absatz 2 findet nicht statt, wenn einer der Teilnehmer zwischen der ersten Wahl und dem Tag der Stichwahl stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Die Wahl des Bürgermeisters ist innerhalb von drei Monaten neu durchzuführen.“

8. In § 46 Absatz 1 werden die Wörter „das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr“ durch die Wörter „das 18. Lebensjahr“ ersetzt.

9. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „infolge Erreichens der Altersgrenze“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist auf Grund einer Naturkatastrophe, aus Gründen des Infektionsschutzes oder wegen einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl voraussichtlich nicht möglich, kann die Wahl mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bis zu sechs Monate nach Ende des in Satz 1 bestimmten Zeitraums aufgeschoben werden, auch wenn die Bekanntmachung der Wahl nach § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes bereits erfolgt ist; eine erneute Stellenausschreibung ist nicht erforderlich.“

10. In § 48 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

11. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Wahrung der Rechte von Beamten und Tarifbeschäftigten des Landes

(1) Führt ein hauptamtlicher Bürgermeister, der aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe im Landesdienst kommunaler Wahlbeamter geworden ist, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit nicht weiter, ist er auf Antrag wieder in das frühere Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen, wenn im Zeitpunkt der Wiederernennung die dafür geltenden Voraussetzungen noch erfüllt sind; die haushaltsrechtlichen Altersgrenzen für eine Einstellung in den Landesdienst sind nicht anzuwenden. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit bei der bis zur Beendigung des früheren Beamten- oder Richterverhältnisses zuständigen obersten Dienstbehörde zu stellen; nach Ablauf der Frist erlischt der Übernahmeanspruch.

(2) Das zu übertragende Amt muss derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören und mit mindestens demselben Endgrundgehalt

verbunden sein wie das Amt, das der Beamte oder Richter im Zeitpunkt der Beendigung des früheren Beamten- oder Richterverhältnisses innehatte. Die Dienstzeiten als kommunaler Wahlbeamter sind Erfahrungszeiten im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg.

(3) Für hauptamtliche Bürgermeister, die unmittelbar vor Beginn ihrer Amtszeit als kommunale Wahlbeamte Tarifbeschäftigte des Landes waren, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Eine Wiedereinstellung in das frühere Arbeitsverhältnis ist nur möglich, wenn die dafür geltenden Voraussetzungen im Wiedereinstellungszeitpunkt erfüllt sind.“

12. § 65 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 32 Absatz 2a gilt entsprechend.“

13. § 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigt und wählbar sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger.“

b) Satz 5 wird aufgehoben.

14. § 71 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; der Ortsvorsteher und die Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

15. § 72 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

16. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2
Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288, 289), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Personen, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben und sich seit mindestens drei Monaten im Landkreis gewöhnlich aufhalten, gelten Absatz 1 Satz 1, Absätze 4 und 6 und § 23 sowie bei Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit §§ 13 bis 15 entsprechend.“

2. § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. das 67. Lebensjahr oder als Ehrenbeamter das 63. Lebensjahr vollendet hat oder“.

3. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wählbar in den Kreistag sind wahlberechtigte Kreiseinwohner.“

4. In § 26 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Kreisräte, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig, soweit sich nicht aus Gesetz etwas anderes ergibt.“

5. § 37 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bestellt der Kreistag einen Amtsverweser nach § 39 Absatz 6, finden Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Landrat die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Amtsverwesers weiterführt.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Personen, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben und sich am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Verbandsgebiet gewöhnlich aufhalten, gelten Absatz 1 Sätze 1 und 5, Absatz 2 und § 10 entsprechend.“

2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.“

Artikel 4

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 912) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „69. Tag“ durch die Angabe „83. Tag“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Neuwahl“ durch das Wort „Stichwahl“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Neuwahl“ durch das Wort „Stichwahl“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 2 werden nach dem Wort „ausreicht“ die Wörter „oder wenn zu einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder in der Ortschaft, zu der nach der Satzung der Partei ordnungsgemäß eingeladen wurde, nicht die zur Bildung

einer Mitgliederversammlung notwendige Anzahl von Mitgliedern erschienen ist“ angefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Bewerbungen“.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

d) Im neuen Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.

e) Im neuen Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Wählbarkeitsbescheinigung ist vom Bewerber bei der zuständigen Behörde seines Wohnortes (Hauptwohnung), in den Fällen der Sätze 3 und 4 bei der dort genannten Stelle, zu beantragen. Für Bewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, wird die Wählbarkeitsbescheinigung vom Bürgermeister der Gemeinde in Baden-Württemberg, in der der Bewerber zuletzt gemeldet war, ausgestellt. War der Bewerber zuletzt außerhalb von Baden-Württemberg oder noch nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet, wird die Wählbarkeitsbescheinigung von der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, in der sich der Bewerber für die Bürgermeisterwahl bewirbt, nach Anhörung der Gemeindebehörde des letzten Wohnortes oder Aufenthaltsorts in der Bundesrepublik Deutschland erteilt. Über einen Widerspruch gegen die Versagung einer Wählbarkeitsbescheinigung entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, die die Wählbarkeitsbescheinigung versagt hat.“

f) Die bisherigen Sätze 3 und 4 des bisherigen Absatzes 4 werden Absatz 4.

g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „, für die Neuwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung spätestens am 9. Tag“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1“, die Wörter „Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ und die Wörter „Absatz 4 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
 - h) In Absatz 6 werden die Wörter „, für die Neuwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung spätestens am 8. Tag“ gestrichen.
5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a
Teilnahme an der Stichwahl

(1) Die Bewerbung nach § 10 Absatz 1 umfasst auch die Teilnahme an einer Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung; eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich.

(2) Personen, die sich nicht nach § 10 Absatz 1 beworben haben, nehmen an der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung als Bewerber teil, wenn sie bis zum dritten Tag nach der ersten Wahl schriftlich der Teilnahme an der Stichwahl zustimmen. § 10 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend; die Vorlage einer Wählbarkeitsbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber in der Gemeinde wohnt oder bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

(3) Der Gemeindewahlausschuss beschließt über die Zulassung von Bewerbern nach Absatz 2 spätestens am neunten Tag vor dem Wahltag der Stichwahl. Der Gemeindewahlausschuss hat einen Bewerber nicht zur Stichwahl zuzulassen, wenn die Form oder Frist des Absatzes 2 Satz 1 nicht gewahrt ist, wenn der Bewerber nicht wählbar ist, wenn er die erforderliche Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 nicht vorlegt oder wenn er die eidesstattliche Versicherung nach § 10 Absatz 4 Satz 1 nicht abgibt; ein Unionsbürger ist ferner nicht zur Stichwahl zuzulassen, wenn er die eidesstattliche Versicherung nicht abgibt, dass er in seinem Herkunftsmitgliedstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat, oder wenn er die verlangte Bescheinigung nach § 8 Absatz 2 Satz 5

nicht vorlegt. Über den Widerspruch eines Bewerbers gegen die Nichtzulassung zur Stichwahl entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Werden Bewerber nach Absatz 3 zugelassen, sind die an der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung teilnehmenden Bewerber vom Bürgermeister spätestens am achten Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.“

6. § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Bedarf können weitere Stellvertreter des Wahlvorstehers als Mitglieder des Wahlvorstands berufen und aus den Beisitzern weitere Stellvertreter des Schriftführers bestellt werden.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „3 000 Einwohnern“ durch die Angabe „5 000 Einwohnern“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, mit einem Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen oder auf sonst eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet. Enthält der Stimmzettel nur einen oder keine vorgedruckten Namen, gibt der Wähler seine Stimme nach Absatz 3 ab.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „, oder“ ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wenn bei der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung mit zwei auf dem Stimmzettel vordruckten Namen eine andere Person durch Eintragung des Namens als gewählt gekennzeichnet wurde.“

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Steht fest, dass die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund nicht durchgeführt werden kann, oder wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, wegen dem die Wahl im Fall ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, so sagt die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl ab; § 33 gilt entsprechend.“

b) In Satz 2 wird das Wort „stattfinden“ durch das Wort „nachgeholt“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Nachholung der Wahl finden §§ 34 und 35 entsprechende Anwendung.“

10. In § 31 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Einspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu erheben.“

11. § 39a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Gemeinden berichten über das Ergebnis jeder Bürgermeisterwahl und die Bewerber an das Statistische Landesamt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

12. § 55 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „zugelassenen Bewerbungen“ die Wörter „, die Teilnahme von Personen, die sich nicht beworben haben, an der Stichwahl sowie die Einreichung, den Inhalt und die Form der von ihnen einzureichenden weiteren Nachweise und ihre Prüfung, das Nichtstattfinden der Stichwahl“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 14 werden folgende neue Nummern 15 und 16 eingefügt:

„15. die Aufschiebung, Absage und Nachholung von Wahlen,

16. den Bericht über das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl und die Bewerber an das Statistische Landesamt,“.
 - c) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden Nummern 17 und 18.
13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beigeordnete, Landrätinnen und Landräte sowie Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 39 Absatz 6 der Landkreisordnung (LKrO) erreichen abweichend von Absatz 1 die Altersgrenze mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 73. Lebensjahr vollenden.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie hauptamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3

der Gemeindeordnung (GemO) besteht keine Altersgrenze nach § 25 BeamStG.“

2. In § 37 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Altersgrenze“ die Wörter „oder wenn für sie nach § 36 Absatz 5 keine Altersgrenze besteht“ eingefügt.
3. § 41 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ehrenamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 GemO findet Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung“.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

In § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) geändert worden ist, werden in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

- „5. erhobene Investitionsumlagen auch als zu passivierende Sonderposten behandelt werden können,
6. bestehende Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung-HGB und § 7 Absatz 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung-Doppik anstelle einer Auflösung auch unmittelbar in das Eigenkapital eingestellt werden können.“

Artikel 7

Übergangsbestimmungen

§ 1

Wahlen und Abstimmungen

(1) Für Bürgermeisterwahlen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 8 Absatz 1) stattfinden, finden §§ 45 und 46 der Gemeindeordnung in der vor Inkrafttreten

dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung, wenn die durch die Wahl zu besetzende Stelle am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift (Artikel 8 Absatz 2) ausgeschrieben ist.

(2) Findet die Bürgermeisterwahl vor Inkrafttreten dieses Gesetzes statt, finden §§ 45 und 46 der Gemeindeordnung in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung auch bei einer Neuwahl, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet, Anwendung.

§ 2

Rechtsstellung der Bürgermeister

(1) § 52a der Gemeindeordnung findet keine Anwendung auf Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Amt sind.

(2) Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie hauptamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft und die in dieser Amtszeit ihr 73. Lebensjahr vollenden werden, erreichen die Altersgrenze nach § 36 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ehrenamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft und die in dieser Amtszeit ihr 73. Lebensjahr vollenden werden, sind nach § 41 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu verabschieden.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 11, Artikel 4 Nummer 12, Artikel 6 und Artikel 7 § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Stuttgart, den ...

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Kommunalwahlrecht soll in verschiedenen Punkten geändert werden. Insbesondere sollen Jugendliche ab 16 Jahren das passive Wahlrecht für Gremienwahlen erhalten und wohnungslose Menschen auch bei kommunalen Wahlen wählen können. Das Bürgermeisterwahlrecht soll reformiert werden. Außerdem sollen die Aufstellung von Wahlvorschlägen sowie die Organisation und Durchführung von Kommunalwahlen in verschiedenen Punkten vereinfacht werden.

II. Inhalt

1. Wahlrecht von wohnungslosen Personen

Für das kommunale Wahlrecht ist es bisher u. a. erforderlich, dass man seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet wohnt bzw. bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung dort hat. Dies ist der Fall, wenn man eine Wohnung im Sinne von § 20 des Bundesmeldegesetzes (BMG) unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass man die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Bei Parlamentswahlen (Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen) ist auch wahlberechtigt, wer, ohne eine Wohnung innezuhaben, sich sonst gewöhnlich im Wahlgebiet aufhält. In vielen Ländern (Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) ist dieser Personenkreis auch bei kommunalen Wahlen wahlberechtigt.

Damit Menschen, die keine Wohnung haben, ihre Stimme auch bei kommunalen Wahlen abgeben können, sollen sie – analog zu den Bestimmungen des Landtagswahlrechts – bei den Gemeindewahlen (Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Bürgermeisterwahlen) und der Kreistagswahl aktiv und passiv wahlberechtigt werden, wenn sie seit mindestens drei Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im jeweiligen Wahlgebiet (Gemeinde bzw. Landkreis) haben und die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen. Ein entsprechendes Wahlrecht soll auch bei der Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart eingeführt werden. Wie im Parlamentswahlrecht sollen diese Personen auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Die erforderlichen Regelungen zum Antragsverfahren können analog zum Landtagswahlrecht (§ 11 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 der Landeswahlordnung) in der

Kommunalwahlordnung (KomWO) getroffen werden; § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) enthält hierzu eine Verordnungsermächtigung. Dabei ist vorgesehen, entsprechend § 11 Absatz 2 Satz 6 der Landeswahlordnung Regelungen zur Verringerung der Missbrauchsgefahr zu treffen. Überdies steht bereits nach geltendem Recht die unbefugte Wahl unter Strafe, § 107a des Strafgesetzbuches.

Wie die zur Landtagswahl Wahlberechtigten bei Volksbegehren, Volksabstimmung und Volksantrag auf Landesebene mitwirken können, sollen die für die Gemeindewahlen künftig wahlberechtigten wohnungslosen Menschen auch Einwohneranträge und Bürgerbegehren unterzeichnen und bei Bürgerentscheiden abstimmen können.

Das vorgesehene Wahlrecht aufgrund gewöhnlichen Aufenthalts im Wahlgebiet betrifft nur Menschen, die keine Wohnung haben, also insbesondere solche, die auf der Straße leben. Maßgeblich ist weder, wer Hilfesuchender in den Diensten und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (Hilfen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII) ist, noch die Definition der Wohnungslosigkeit nach § 3 Absatz 1 des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes (WoBerichtsG). Maßgeblich ist vielmehr der melderechtliche Wohnungsbegriff. Nach § 20 Satz 1 BMG ist Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Auch Menschen, die längerfristig in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht sind, in einer sozialen Einrichtung lebende Personen oder Menschen ohne eigene Wohnung, die vorübergehend bei Verwandten aufgenommen wurden, und jeweils – entsprechend der Meldepflicht nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes – mit (Haupt-)Wohnung in der Gemeinde gemeldet sind, sind bereits nach geltendem Recht für kommunale Wahlen wahlberechtigt und werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Statistische Daten über die Zahl der in Betracht kommenden Personen gibt es bisher nicht. Solche wird auch die vom Statistischen Bundesamt für Ende Juni 2022 angekündigte erste Statistik über untergebrachte wohnungslose Personen nach dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz nicht liefern, da diese den betreffenden Personenkreis überwiegend nicht erfasst (§ 3 WoBerichtsG). Die begleitende Wohnungslosenberichterstattung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (§ 8 WoBerichtsG), die ebenfalls erstmals 2022 veröffentlicht wird, soll jedoch auch Informationen und Analysen über Formen von Wohnungslosigkeit bereitstellen, die über den Erhebungsbereich der Statistik hinausgehen, insbesondere bezüglich Personen, die temporär in regulärem Wohnraum wohnen, ohne damit einen Hauptwohnsitz zu begründen, oder ohne jede Unterkunft obdachlos sind. Nach einer Erhebung

der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg zum Stichtag 24. September 2021 wurden insgesamt 11.619 Hilfesuchende in den Diensten und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII) in Baden-Württemberg betreut. Von diesen waren am Stichtag 1.172 Personen kurzfristig in einer Notunterkunft bzw. Übernachtungsstelle untergebracht (10,1 %), 896 kamen bei Bekannten unter (7,7 %), 174 Personen hatten eine kurzfristige Ersatzunterkunft (1,5 %) und 745 Personen waren ganz ohne Unterkunft (6,4 %).

2. Passives Wahlrecht ab 16 Jahren bei Gremienwahlen

Bislang steht das passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen sowie den Parlamentswahlen in Deutschland nur Personen zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Weder das Grundgesetz (GG) noch die Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) treffen ausdrückliche Festlegungen zum Mindestalter für das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) bei Kommunalwahlen. Die expliziten verfassungsrechtlichen Regelungen zum Mindestalter für die Wählbarkeit betreffen die Wahlen zum deutschen Bundestag (Artikel 38 Absatz 2 GG) bzw. zum Landtag von Baden-Württemberg (Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 1 LV) und enthalten keine Festlegungen oder maßstabbildende Funktion für Kommunalwahlen (bezüglich Artikel 38 GG siehe VGH BW, Urteil vom 21. Juli 2017, Az. 1 S 1240/16, Rn. 36 f. sowie BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2018, Az. 10 C 8.17, Rn. 12).

Folgerungen für die Festlegung eines Mindestalters für das passive Wahlrecht ergeben sich jedoch aus dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl. Nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG sowie Artikel 72 Absatz 1 LV muss das Volk in den Gemeinden und Kreisen eine Vertretung haben, die aus „*allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.*“ Die ausdrückliche Festlegung eines Mindestalters für das aktive oder passive Wahlrecht erfolgt jedoch auch hier nicht.

Nach dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl muss das Wahlrecht grundsätzlich allen deutschen Staatsangehörigen in gleicher Weise zustehen (Bundesverfassungsgericht – BVerfG –, Beschluss vom 29. Januar 2019, Az. 2 BvC 62/14, juris Rn. 41 f. = BVerfGE 151, 1 ff.; *Klein/Schwarz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand. 95. EL Juli 2021, Art. 38, Rn. 89; *Butzer*, in: BeckOK GG, 50. Ed. Stand 15. Februar 2022, Art. 38, Rn. 61). Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ist freilich nicht uneinge-

schränkt gewährleistet – er unterliegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „*keinem absoluten Differenzierungsverbot*“ (BVerfG a. a. O. Rn. 43). Jedoch bedürfen „*Differenzierungen hinsichtlich der aktiven oder passiven Wahlberechtigung [...] zu ihrer Rechtfertigung stets besonderer Gründe, die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht wie die Allgemeinheit der Wahl sind* ([...]), *so dass sie als "zwingend" ([...]) qualifiziert werden können.*“ (BVerfG a. a. O.). Zu den möglichen Gründen, die eine Einschränkung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl rechtfertigen können, zählt unter anderem die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung (BVerfG a. a. O. Rn. 44).

Die Regelung des Wahlalters für die Bundestagswahlen in Artikel 38 Absatz 2 GG lässt zwar nicht den Umkehrschluss zu, dass andere Bestimmungen über die Zulassung zur Wahl durch den Gesetzgeber nicht getroffen werden dürften. Die Regelung zeigt jedoch, dass der Verfassungsgeber auf Bundesebene die Regelung eines Mindestalters für das aktive wie auch das passive Wahlrecht für erforderlich hält. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum aktiven Wahlrecht ist es „*von jeher aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, daß die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft wird.*“ (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 1973, Az. 2 BvC 3/73, juris Rn. 9 = BVerfGE 36, 139 ff.).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum aktiven Wahlrecht ab 16 Jahren bei den Kommunalwahlen in Baden-Württemberg folgt darüber hinaus aus dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (s. o., Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG und Artikel 72 Absatz 1 LV), dass der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht nicht frei ist, sondern den „*ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz zu beachten [hat], dass das aktive Wahlrecht ein Mindestmaß an Reife und Urteilskraft und daher ein entsprechendes Mindestalter voraussetzt.*“ (VGH BW, Urteil vom 21. Juli 2017, Az. 1 S 1240/16, Rn. 36). Auch das Bundesverwaltungsgericht führt aus, dass der Landesgesetzgeber „*von Verfassungs wegen gehalten [ist], in typisierender Weise eine hinreichende Verstandesreife zur Voraussetzung des aktiven Stimmrechts zu machen, weil dadurch dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes Rechnung getragen wird. Denn Demokratie lebt vom Austausch sachlicher Argumente auf rationaler Ebene [...]. Eine Teilnahme an diesem argumentativen Diskurs in Gestalt der Stimmabgabe setzt notwendigerweise ein ausreichendes Maß an intellektueller Reife voraus, ohne die keine verantwortliche Wahlentscheidung getroffen werden könnte.*“ (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2018, Az. 10 C 8.17, Rn. 14 im Nach-

gang zu VGH BW, Urteil vom 21. Juli 2017, Az. 1 S 1240/16). Demnach hat der Gesetzgeber nicht nur die Möglichkeit, sondern vielmehr die Pflicht, ein angemessenes Mindestalter für das aktive Wahlrecht festzulegen. Dabei kommt ihm ein Einschätzungsspielraum zu (VGH BW a. a. O., Rn. 36 f.; BVerwG a. a. O.).

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl bezieht sich schließlich nicht nur auf das aktive, sondern auch auf das passive Wahlrecht (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, Az. 2 BvC 62/14, juris Rn. 42; *Klein/Schwarz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand. 95. EL Juli 2021, Art. 38, Rn. 89; *Magiera*, in: Sachs, GG, 9. A. 2021, Art. 38, Rn. 82; *Butzer*, in: BeckOK GG, 50. Ed. Stand 15. Februar 2022, Art. 38, Rn. 65). Die oben dargelegten, von der Rechtsprechung zum aktiven Wahlrecht aufgestellten Grundsätze dürften daher für das passive Wahlrecht entsprechend übertragbar sein. Wenn schon für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ein gewisses Maß an Reife und Urteilskraft zu fordern ist, die die Teilnahme am argumentativen Diskurs ermöglichen, wird dies für das passive Wahlrecht erst Recht zu fordern sein. Die Repräsentation der Bürger in den kommunalen Gremien und die Beteiligung an den Debatten sowie den umfassenden Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen stellen mindestens ebenso hohe, eher höhere, Anforderungen an Reife und Urteilskraft wie eine verständige Ausübung des aktiven Wahlrechts. Hinzu kommt, dass die Übernahme eines kommunalen Mandats mit der Übernahme von Verantwortung in besonderem Maße einhergeht, die zu tragen der Gewählte auch in der Lage sein muss (vgl. parlamentarischer Gutachterdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, Gutachten vom 11. Mai 2017, 17/171, „*Rechtsfragen bei Herabsetzung der Altersgrenze für das passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre*“, Seite 10).

Auch nach Auffassung der wissenschaftlichen Dienste des Bundestages ist der Gesetzgeber aufgrund der „*potentiellen Rechtfertigungsgründe*“ gehindert, eine zu hohe oder zu niedrige Altersgrenze für das passive Wahlrecht festzulegen (Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Gutachten „*Gesetzliche Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht*“, vom 22. Februar 2013, Az. WD 3 – 3000 – 012/13, Seite 15).

Zusammengefasst ist der Gesetzgeber daher jedenfalls berechtigt, ein angemessenes Mindestalter für das passive Wahlrecht festzusetzen, wobei ihm hinsichtlich des konkreten Alters ein Einschätzungsspielraum zukommt. Eine unmittelbare rechtliche Bindung des Gesetzgebers an das Alter, mit dem die Volljährigkeit erreicht wird (§ 2 BGB), besteht dabei nicht.

Die Einbindung junger Menschen in die Kommunalpolitik und die Möglichkeit gleichaltriger Repräsentanten junger Menschen in den kommunalen Gremien stellen dabei

einen legitimen Zweck zur Änderung des Wahlalters für das passive Wahlrecht dar. Junge Menschen im Alter von 16 bis 18 Jahren sind bislang in den kommunalen Gremien nicht durch Gleichaltrige repräsentiert. Darüber hinaus ist auch der Anteil junger Menschen im Alter von 18 bis 25 Jahren Erhebungen zu Folge gering (s. zusammenfassend Landtagsdrucksache 16/9309, Seite 4).

Soweit ersichtlich liegen in Deutschland keine Studien zur nicht-juristischen Bewertung eines passiven Wahlrechts ab 16 bei Gremienwahlen auf kommunaler Ebene vor. Jedoch können die Ergebnisse mehrerer Studien zum aktiven Wahlrecht Minderjähriger teilweise auch hinsichtlich des passiven Wahlrechts berücksichtigt werden. Dies gilt etwa bezüglich des politischen Interesses und des politischen Wissens sowie der Ernsthaftigkeit und Verantwortung, mit der das Wahlrecht wahrgenommen wird. Studien zum aktiven Wahlrecht können freilich keinen Aufschluss zu Fragen bieten, die Besonderheiten der Mandatswahrnehmung gegenüber dem Stimmrecht darstellen, wie etwa den Diskurs in den kommunalen Gremien oder die dortigen Abstimmungen und Wahlen.

Eine Studie der Bertelsmann Stiftung zum aktiven Wahlrecht ab 16 kam 2015 zu dem Ergebnis, die Jugendlichen seien „politisch kompetent“:

„Voraussetzung für eine individuell präferenzgemäße Wahlentscheidung ist eine hinreichende Menge an Information und Wissen: Wer wählen geht, sollte politisch informiert sein. In dieser Hinsicht ist bei den 16- und 17-Jährigen kein Defizit festzustellen. Die Mehrheit der jüngsten Wahlberechtigten verfügt bereits über das notwendige politische Wissen und ist auch hinreichend kompetent und reif genug, um die Alternative zu wählen, die ihren politischen Präferenzen, ihren Einstellungen und ihrer Weltanschauung am meisten entspricht.“

Das politische Wissen der Jugendlichen ist zwar im Vergleich zu älteren Wählern leicht unterdurchschnittlich ausgeprägt, was aber in Anbetracht des geringeren Alters weder überrascht noch ein Problem darstellt. Ähnlich wie beim politischen Interesse bestehen jedoch auch hier keine signifikanten Unterschiede zwischen den jüngsten Wählern und den etwas älteren Altersgruppen.“ (Vehrkamp/im Winkel/Konzelmann (2015) „Wählen ab 16 – Ein Beitrag zur nachhaltigen Steigerung der Wahlbeteiligung“, Seite 39, Absatz im Original, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/waehlen-ab-16/>).

Eine Studie der Universität Wien zum aktiven Wahlrecht ab 16 bei der Nationalratswahl 2017 in Österreich (Kritzinger/Wagner/Glavanovits (2018) „Wählen mit 16 – ErstwählerInnen bei der Nationalratswahl 2017“, <https://www.parla->

[ment.gv.at/ZUSD/PDF/Endbericht NRW 2017 final.pdf](http://ment.gv.at/ZUSD/PDF/Endbericht_NRW_2017_final.pdf)) gelangte in der Beantwortung der Frage, ob die minderjährigen Wähler auf die Wahl vorbereitet waren, zu folgendem Ergebnis: *„Allgemein lässt sich festhalten: ErstwählerInnen sind politisch interessiert, kennen sich politisch aus und weisen somit die notwendige politische Reife an Wahlen teilzunehmen auf.“* (Kritzinger/Wagner/Glavanovits, a. a. O., Seite 34). Zusammenfassend kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass *„auch die Analyse zu Wählen mit 16 bei der Nationalratswahl 2017 [zeigt], dass die Wahlalterabsenkung anhand der von KritikerInnen erwähnten Bedenken als positiv betrachtet werden kann. Die 16-17-jährigen ErstwählerInnen sind gut vorbereitet und verfügen größtenteils über die notwendigen politischen Ressourcen, um an Wahlen teilnehmen zu können.“* (Kritzinger/Wagner/Glavanovits, a. a. O., Seite 48).

Eine Studie der Otto Brenner Stiftung aus dem Jahr 2020 bewertet das aktive Wahlrecht ab 16 ebenfalls positiv: *„Die politischen Grundeinstellungen – Interesse, Selbstwirksamkeit, Wissen – von 16- und 17-Jährigen liegen auf einem sehr ähnlichen Niveau wie bei älteren jungen Menschen; auch haben wir diesbezüglich keine gravierenden Unterschiede zwischen den beiden hier betrachteten Bundesländern finden können. Die Sorgen der Skeptiker*innen, dass es „diesen jungen Leuten“ an Reife fehle, scheinen nicht begründet.“* (Faas/Leininger (2020), „Wählen mit 16? – Ein empirischer Beitrag zur Debatte um die Absenkung des Wahlalters“, Seite 53, https://www.otto-brenner-stiftung.de/fileadmin/user_data/stiftung/02_Wissenschaftsportal/03_Publikationen/AP41_Wahlalter16.pdf)

Die Studien zeigen, dass es den 16- und 17-Jährigen weder an Informationen noch an Wissen oder an Reife für die Ausübung des aktiven Wahlrechts fehlt. Diese Umstände sprechen schon für sich dafür, diesen Jugendlichen auch die Möglichkeit einer Repräsentation durch Altersgenossen in den kommunalen Vertretungen zu geben. Der Umstand, dass die Jugendlichen allgemein über die notwendigen Informationen und das notwendige Wissen für die Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts verfügen, spricht außerdem dafür, dass diese Jugendlichen auch in der Lage sind, ein kommunales Mandat wahrzunehmen.

Umgekehrt ist nicht ersichtlich, warum 16- und 17-jährige Jugendliche durchweg nicht in der Lage sein sollten, ein kommunales Mandat wahrzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl nicht die Absenkung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahre der Rechtfertigung bedarf, sondern die Festsetzung jedes Wahlalters. Es ist daher nicht danach zu fragen, ob die Absenkung auf 16 Jahre, sondern ob die Festsetzung des Alters von 16 Jahren an sich angemessen ist. Abgesehen von der fehlenden Anknüpfung an die Volljährigkeit

und die Geschäftsfähigkeit nach dem bürgerlichen Recht ist nicht ersichtlich, warum Jugendlichen ab 16 Jahren auf Basis der genannten Studien nicht auch das passive Wahlrecht bei den Gremienwahlen auf kommunaler Ebene eingeräumt werden könnte und sollte.

Der Umstand, dass das Mindestalter für das aktive Wahlrecht derzeit auf 16 Jahre festgesetzt ist und sich dieses Alter sowohl in der Praxis als auch ausweislich der genannten Studien bewährt hat, spricht ferner dafür, das Mindestalter für das passive Wahlrecht ebenfalls auf 16 Jahre und nicht auf ein anderes Alter festzusetzen.

Die Gründe, aus denen bei der jüngsten Änderung des Landtagswahlrechts (Gesetz vom 26. April 2022, GBl. Seite 237 ff.) zwar das Mindestalter für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre abgesenkt wurde, nicht aber das Mindestalter für die Wählbarkeit (hierzu Landtagsdrucksache 17/1281, Seite 16), treffen auf die Wahlen zu den kommunalen Gremien nicht in gleicher Weise zu. So sind die Entscheidungen auf kommunaler Ebene regelmäßig weniger abstrakt und wirken sich naturgemäß nicht landesweit aus. Auch die Öffentlichkeitswirksamkeit der Tätigkeit von Mitgliedern kommunaler Gremien ist in aller Regel deutlich geringer als die der Landtagsabgeordneten und die Problematik, dass die erforderliche Anwesenheit von Landtagsabgeordneten in Stuttgart bei Minderjährigen mit der Schulpflicht kollidieren würde, besteht bei kommunalen Gremien ebenfalls nicht.

Die Absenkung des Wahlalters für das passive Wahlrecht auf das Wahlalter für das aktive Wahlrecht, mithin auf das vollendete 16. Lebensjahr, ist damit eine angemessene Maßnahme zur besseren Einbindung jüngerer Menschen in die Kommunalpolitik.

3. Höhere Anzahl von Bewerbern in Wahlvorschlägen in kleineren Gemeinden und Ortschaften

Durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) wurde geregelt, dass in Gemeinden mit bis zu 3 000 Einwohnern, in denen keine unechte Teilortswahl stattfindet, die Wahlvorschläge bis zu doppelt so viele Bewerber enthalten dürfen, wie Gemeinderäte zu wählen sind (§ 26 Absatz 4 Satz 2 GemO). Dadurch können in kleineren Gemeinden, in denen traditionell nur eine Kandidatenliste aufgestellt wird oder der Wunsch nach einer einheitlichen Kandidatenliste besteht, da keine konkurrierenden Wahlvorschlagsträger vorhanden sind, alle Interessenten für ein Mandat berücksichtigt werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, haben die Wähler zudem eine echte Auswahl auf dem einzigen

Stimmzettel und bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Gemeinderatsmitglieds stehen Ersatzpersonen zur Verfügung.

Um die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu erleichtern und den Wählern mehr Wahlmöglichkeiten zu geben, soll die Gemeindegrößengrenze dieser Regelung von 3 000 auf 5 000 Einwohner angehoben werden. Außer in den 343 Gemeinden mit bis zu 3 000 Einwohnern können dann auch in weiteren 234 Gemeinden zwischen 3 001 und 5 000 Einwohnern bis zu doppelt so viele Bewerber in den Wahlvorschlägen aufgeführt werden. Die Regelzahl der Gemeinderäte in dieser Gemeindegrößengruppe beträgt 14, je nach Hauptsatzungsregelung mindestens 12 und höchstens 18 Gemeinderäte (§ 25 Absatz 2 GemO).

Für Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern soll es bei der bisherigen Obergrenze an Bewerbern nach § 26 Absatz 4 Satz 1 GemO (höchstens so viele, wie Gemeinderäte zu wählen sind) bleiben, da hier kein Bedarf für eine Erhöhung der Bewerberzahl besteht, da mit zunehmender Gemeindegröße auch die Anzahl der Wahlvorschläge steigt.

Die Regelung gilt für Ortschaftsratswahlen und etwaige Direktwahlen der Bezirksbeiräte für Ortschaften und Bezirke mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern durch die bestehenden Verweisungsnormen entsprechend.

4. Wegfall der Altersgrenzen für Kandidaten bei Bürgermeisterwahlen

Die geltenden Altersgrenzen für die Wählbarkeit zum Bürgermeister (Mindestalter: 25 Jahre, Höchstalter: noch keine 68 Jahre) sollen entfallen. Da das Wahlamt zeitlich begrenzt ist und durch eine demokratische Wahl begründet wird, kann auf diese Altersgrenzen verzichtet werden. Rechtlich erforderlich ist nur ein Mindestalter von 18 Jahren, da der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde uneingeschränkt geschäftsfähig sein muss. Im Übrigen kann es der Entscheidung der Wählerinnen und Wähler überlassen bleiben, ob sie jüngere oder ältere Bewerberinnen und Bewerber für das Amt des Bürgermeisters für geeignet halten.

Die beamtenrechtliche Ruhestandsaltergrenze, mit deren Erreichen Bürgermeister kraft Gesetzes in den Ruhestand treten (Vollendung des 73. Lebensjahres), soll ebenfalls entfallen. Auch Bürgermeister, die im Alter von mehr als 65 Jahren (nochmals) gewählt werden, sollen ihre volle achtjährige Amtszeit, für die sie demokratisch gewählt sind, erfüllen können. Es entspricht zwar der Lebenserfahrung, dass die Ge-

fahr einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit mit zunehmendem Alter, insbesondere im achten Lebensjahrzehnt, größer wird, so dass Bürgermeister in diesem Alter möglicherweise nicht bis zum Ende der Amtszeit in der Lage sein werden, den vom Amt geforderten hohen persönlichen Einsatz zu erbringen. Eine gesetzliche Altersgrenze erscheint für diesen Personenkreis gleichwohl verzichtbar, da das Amt des Bürgermeisters durch demokratische Wahl begründet wird und die Amtszeit zeitlich begrenzt ist. Für Beamte auf Zeit können von den für die Beamten auf Lebenszeit geltenden bundesrechtlichen Vorschriften abweichende Regelungen getroffen werden (§ 6 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG). Bei Eintritt von Dienstunfähigkeit während der Amtszeit können Bürgermeister nach beamtenrechtlichen Vorschriften von der Rechtsaufsichtsbehörde in den Ruhestand versetzt werden. Außerdem können Bürgermeister – wie alle Beamten – nach Vollendung des 63. Lebensjahres und Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit jederzeit und ohne bestimmte Voraussetzungen ihre Versetzung in den Ruhestand beantragen. Für ehrenamtliche Bürgermeister gilt Entsprechendes.

5. Stichwahl statt Neuwahl bei Bürgermeisterwahlen

Erhält bei einer Bürgermeisterwahl niemand die erforderliche absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, soll im dann erforderlichen zweiten Wahlgang künftig anstelle einer Neuwahl, an der alle Bewerberinnen und Bewerber der ersten Wahl und auch neue Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen können, eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, stattfinden. Damit wird sichergestellt, dass die Entscheidung zwischen den von den Wählerinnen und Wählern favorisierten Personen fällt. Taktische Absprachen zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern, wer zum zweiten Wahlgang antritt, sind dann nicht mehr möglich. Da im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, erhöht sich außerdem der demokratische Rückhalt für den gewählten Bürgermeister, da bei einer Stichwahl zwischen zwei Personen jede Mehrheit zugleich die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen darstellt.

Die Möglichkeit, die Bewerbung nach der ersten Wahl zurückzunehmen, soll entfallen. Von einer Person, die sich für das Amt des Bürgermeisters bewirbt, kann erwartet werden, dass sie sich im Falle einer erforderlichen Stichwahl dieser Wahl stellt. Wenn er oder sie die meisten oder zweitmeisten Stimmen erhält, zeigt sich darin auch ein ausreichender Rückhalt in der Bürgerschaft, so dass im Regelfall kein Grund für einen Rückzug besteht. Für Bewerber, die nicht genügend Stimmen für die Teilnahme an der Stichwahl erhalten haben, ist die Wahl ohnehin beendet.

Auch eine Bewerbung erst zum zweiten Wahlgang ist im Hinblick auf das Wesen einer Stichwahl nicht mehr möglich.

Nur bei Personen, die sich nicht beworben haben, also bei der ersten Wahl durch Eintrag in die freie Zeile des Stimmzettels gewählt wurden, ist eine Zustimmung zur Teilnahme an der Stichwahl vorgesehen. Damit soll gewährleistet werden, dass die in der Stichwahl zur Wahl stehenden Personen bereit sind, im Falle ihres Wahlerfolgs das Amt des Bürgermeisters zu übernehmen. Eine Zustimmung ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen geboten, da auf dem Stimmzettel und in den amtlichen Bekanntmachungen personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt sind.

Stimmt eine der beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen, die sich nicht beworben hat, der Teilnahme an der Stichwahl nicht zu, soll die Stichwahl nur mit dem anderen Bewerber stattfinden, verbunden mit der Möglichkeit, auch eine andere wählbare Person durch Eintrag in die freie Zeile des Stimmzettels zu wählen. In die freie Zeile dürfen dann auch Bewerberinnen oder Bewerber aus der ersten Wahl eingetragen werden, die nicht zu den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen zählten. Sind beide Personen mit den höchsten Stimmenzahlen nicht zur Teilnahme an der Stichwahl bereit, soll die Wahl mit leerem Stimmzettel stattfinden. Findet eine Stichwahl mit zwei Bewerberinnen und Bewerbern statt, entfällt die freie Zeile auf dem Stimmzettel.

6. Rückkehrrecht für Landesbeschäftigte nach der Amtszeit als Bürgermeister

Die Einführung eines Rückübernahmeanspruchs erhöht die Attraktivität des Bürgermeisteramts für Beamte und Tarifbeschäftigte des Landes und soll deren Bereitschaft maßgeblich steigern, sich für ein Bürgermeisteramt zu bewerben. Es dürfte im Interesse der Gemeinden liegen, dass sich insbesondere qualifizierte Verwaltungsbedienstete zur Übernahme des Bürgermeisteramts bereit erklären.

Durch die Wahl und den Amtsantritt als Bürgermeister wird ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründet; der Gewählte wird Beamter der Gemeinde. Damit ist zugleich ein schon bestehendes Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe zum bisherigen Dienstherrn regelmäßig kraft Gesetzes beendet (§ 22 Absatz 2 Satz 1 BeamStG). Ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Land ist ebenfalls vor Amtsantritt als Bürgermeister zu beenden. Mit dem Rückübernahmeanspruch wird dem Für-

sorgegedanken und dem Sicherheitsbedürfnis insbesondere der verbeamteten Kandidaten in hohem Maße Rechnung getragen. Nicht zuletzt können Versorgungslücken vermieden werden.

Für hauptamtliche Bürgermeister, die zuvor Beamte, Richter oder Tarifbeschäftigte des Landes waren, wird deshalb ein Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst zum Ende der Amtszeit als kommunaler Wahlbeamter geschaffen. Die Voraussetzungen für den Anspruch und das Verfahren werden geregelt.

7. Weitere Änderungen für Bürgermeisterwahlen

- Für Fälle, in denen Bewerber für die Bürgermeisterwahl keine Wohnung in Deutschland haben, soll die Zuständigkeit für die Ausstellung der Wählbarkeitsbescheinigung geregelt werden. Außerdem soll eine Klarstellung der Zuständigkeit für eine Widerspruchsentscheidung gegen die Versagung einer Wählbarkeitsbescheinigung erfolgen.
- Im Falle einer Anfechtung der Bürgermeisterwahl soll der bisherige Amtsinhaber die Geschäfte nicht mehr weiterführen können, wenn der Gemeinderat den gewählten Nachfolger zum Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 GemO bestellt.
- Als Grundlage für eine statistische Auswertung der Bürgermeisterwahlen durch das Statistische Landesamt soll eine Berichtspflicht der Gemeinden über das Wahlergebnis und die Bewerber bestimmt werden.
- Für Fälle, in denen auf Grund einer Naturkatastrophe, aus Gründen des Infektionsschutzes oder wegen einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation Bürgermeisterwahlen nicht durchgeführt werden können, soll eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, die Wahl aufzuschieben.

8. Weitere Änderungen für Wahlen der kommunalen Gremien

- Die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Ortschaftsratswahl soll in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen auf Gemeindeebene ermöglicht werden, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene mangels ausreichender Beteiligung nicht zustande gekommen ist.
- Der Termin, bis zu dem die Kommunen die regelmäßigen Kommunalwahlen öffentlich bekannt machen müssen, soll um zwei Wochen vorverlegt werden.

9. Weitere Änderungen für alle kommunalen Wahlen

- Für Wahlvorsteher und Schriftführer in Wahlvorständen sollen bei Bedarf weitere Stellvertreter berufen werden können.
- Für Einsprüche gegen kommunale Wahlen sollen Formerfordernisse bestimmt werden.
- Für Fälle, in denen eine Wahl infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund nicht durchgeführt werden kann, soll entsprechend der Regelung im Landtagswahlrecht klargestellt werden, dass die Wahl von der Rechtsaufsichtsbehörde abgesagt wird.

10. Sonstige Änderungen

- Das Alter, ab dem eine ehrenamtliche Tätigkeit ohne weitere Begründung abgelehnt oder das Ausscheiden verlangt werden kann, soll von 62 auf 67 Jahre, für Ehrenbeamte auf 63 Jahre, angehoben werden.
- Im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) soll durch die Einfügung weiterer Maßgaben zur Anwendung des Eigenbetriebsrechts auf Zweckverbände den Besonderheiten der Zweckverbandsfinanzierung Rechnung getragen werden. Die Notwendigkeit weiterer Anpassungen ergab sich in Folge der Novellierung des Eigenbetriebsrechts im Jahr 2020.

III. Alternativen

Die bisherigen Regelungen könnten insgesamt oder hinsichtlich einzelner Regelungsbereiche beibehalten werden.

IV. Nachhaltigkeitscheck, Erfüllungsaufwand und finanzielle Auswirkungen

Gegenstand des Gesetzentwurfs sind im Wesentlichen wahlorganisatorische Regelungen, die die Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen sowie einzelne damit zusammenhängende kommunalverfassungsrechtliche Regelungen betreffen. Außerdem sind punktuelle Änderungen einzelner dienstrechtlicher Vorschriften für Bürgermeister vorgesehen. Auswirkungen der vorgesehenen Rechtsänderungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse einschließlich etwaiger

langfristiger Wirkungen sind nicht zu erwarten. Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung wurde deshalb nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen.

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Auch sonstige Kosten für Private entstehen nicht.

Für die öffentliche Verwaltung entsteht insgesamt nur geringfügiger Erfüllungsaufwand. Unmittelbar durch das Gesetz entstehen keine messbaren Mehrkosten für das Land und die Kommunen. Der Vollzug der weit überwiegenden Anzahl der geänderten Vorschriften führt bei den Kommunen zu keinen zusätzlichen Kosten und keinem zusätzlichen oder grundlegend anderen Verwaltungsaufwand als der Vollzug der Vorschriften in der bisherigen Fassung.

Folgende neu geschaffene Regelungen können zu geringfügigem Erfüllungsaufwand sowie geringfügigen Mehrkosten führen:

- Die Wahrnehmung des Wahl- und Stimmrechts von wohnungslosen Personen kann nur durch einzelfallbezogene Eintragung ins Wählerverzeichnis oder Erteilung eines Wahlscheins erfolgen, da diese Personen im Melderegister nicht erfasst sind. Der konkrete Erfüllungsaufwand hängt jedoch von den erst nach Inkrafttreten des Gesetzes noch zu erlassenden Durchführungsvorschriften in der Kommunalwahlordnung ab.
- Durch die mögliche höhere Anzahl von Bewerbern in den Wahlvorschlägen in Gemeinden mit 3 000 bis 5 000 Einwohnern können größere Stimmzettel und umfangreichere Bekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge und der Wahlergebnisse erforderlich werden. Den hierfür entstehenden geringfügigen Mehrkosten stehen entsprechende Einsparungen gegenüber, falls aufgrund der Möglichkeit, mehr Bewerber in einem Wahlvorschlag aufzuführen, keine weiteren Wahlvorschläge aufgestellt werden.
- Durch den Rückübernahmeanspruch für Beamte, Richter und Tarifbeschäftigte des Landes, die zum Bürgermeister gewählt werden, entstehen den öffentlichen Haushalten unmittelbar keine Kosten. Die Wiederbeschäftigung beim Land dürfte regelmäßig innerhalb bestehender Stellenpläne und damit grundsätzlich kostenneutral zu realisieren sein. Gegebenenfalls kann es zeitweise zu einer marginalen Stellenmehrung kommen, die haushaltsrechtlich zu regeln wäre. Insofern ist zu beachten, dass es erste Fälle einer Rückübernahme frühestens acht Jahre

nach Inkrafttreten des Gesetzes geben kann. Die Versorgungsleistungen aus dem kommunalen Wahlamt entstehen unabhängig von einem Rückübernahmeanspruch. Die Rückübernahme in den Landesdienst könnte zu Einsparungen bei den Kommunen führen, weil die Besoldung durch das Land als auch die später vom Land zu gewährende Versorgung möglicherweise auf eine etwaige kommunale Versorgung anzurechnen wäre. Bei einer Rückübernahme in den Landesdienst hat der bisherige kommunale Dienstherr eine Abfindung entsprechend §§ 78 ff. des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg an das Land zu leisten. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist geringfügig.

- Durch die Absenkung des Mindestalters für die Wählbarkeit zum Bürgermeister auf 18 Jahre kann ein entsprechend junger Bürgermeister künftig bereits früher eine Beamtenversorgung erhalten, was zu einer längeren Gesamtbezugszeit und folglich Mehrkosten führen kann.
- Der Bericht der Gemeinden über das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahlen und die Bewerber an das Statistische Landesamt wird in jeder Gemeinde in der Regel alle acht Jahre erforderlich. Die zu übermittelnden Daten liegen den Gemeinden im Rahmen der Durchführung der Bürgermeisterwahl bereits vor. Der Bericht wird bei den Gemeinden deshalb nur einen geringfügigen jährlichen Mehraufwand verursachen. Im Statistischen Landesamt ist ebenfalls von einem geringfügigen jährlichen Aufwand, einschließlich des einmaligen Einführungsaufwands, auszugehen. Der konkrete Erfüllungsaufwand hängt jedoch von den erst nach Inkrafttreten des Gesetzes noch zu erlassenden Durchführungsvorschriften in der Kommunalwahlordnung ab.
- Bei Aufschiebung einer Bürgermeisterwahl auf Grund einer Naturkatastrophe, aus Gründen des Infektionsschutzes oder wegen einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation können zusätzliche Kosten und Verwaltungsaufwand entstehen, wenn mit den Wahlvorbereitungen bereits begonnen wurde. Die Vorschrift ist jedoch optional und nur ausnahmsweise bei außergewöhnlichen Umständen anwendbar, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl ansonsten nicht möglich wäre.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung der Gemeindeordnung

Zu Nummer 1 (§ 14)

Personen, die keine Wohnung haben, sich jedoch seit mindestens drei Monaten gewöhnlich in der Gemeinde aufhalten und die übrigen Voraussetzungen des Bürgerrechts nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GemO erfüllen, erhalten das Wahlrecht zu den Gemeindewahlen und das Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 1) wird verwiesen. Diese Personen werden hinsichtlich des Wahl- und Stimmrechts den Bürgern der Gemeinde gleichgestellt.

Weitere Voraussetzung des Wahl- und Stimmrechts aufgrund gewöhnlichen Aufenthalts ist, dass man in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes gemeldet ist. Hält sich jemand nicht in seiner Wohngemeinde, sondern in einer anderen Gemeinde gewöhnlich auf, kann er dort kein weiteres Wahlrecht beanspruchen.

Für die Berechnung der Dreimonatsfrist gilt die Berechnungsregelung des § 12 Absatz 4 GemO entsprechend, d. h. der Tag der Aufenthaltsnahme in der Gemeinde ist in die Frist einzubeziehen.

Gemeindewahlen sind die Wahlen der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte und des Bürgermeisters (§ 1 KomWG). Das Stimmrecht besteht bei Bürgerentscheiden. Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts. Das Verfahren zur Eintragung von nach § 14 Absatz 3 GemO wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis auf Antrag soll – analog zur Landeswahlordnung – in der Kommunalwahlordnung geregelt werden.

Personen ohne Wohnung, die nach § 14 Absatz 3 GemO aktiv wahlberechtigt sind, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie die Bürger auch in den Gemeinderat wählbar. Sie sind – anders als die Bürger – nicht zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Werden sie in ein kommunales Gremium gewählt oder übernehmen sie eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit (z. B. als Wahlhelfer), finden für sie bei der Ausübung der Tätigkeit § 17 GemO (Pflichten ehrenamtlich Tätiger), § 18 GemO (Ausschluss wegen Befangenheit) und § 19 GemO (Entschädigung für

ehrenamtliche Tätigkeit) in gleicher Weise Anwendung wie für in den Gemeinderat gewählte Bürger.

Personen ohne Wohnung, die aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts in der Gemeinde nach § 14 Absatz 3 GemO wahl- und stimmberechtigt sind, können ein Bürgerbegehren (§ 21 Absatz 3 GemO) unterzeichnen. Sie sollen sich deshalb auch an einem Einwohnerantrag, der den Einwohnern der Gemeinde – also einem größeren Personenkreis als den Bürgern – offensteht, beteiligen können. Sie werden deshalb bei der Unterzeichnung eines Einwohnerantrags (§ 20b GemO) den antragsberechtigten Einwohnern gleichgestellt.

Soweit Vorschriften auf das Wohnen in einem Teil des Gemeindegebiets Bezug nehmen (z. B. § 20b Absatz 4 Satz 2, § 27 Absatz 2 Satz 2, § 65 Absatz 1 Satz 1, § 69 Absatz 1 Satz 4, § 71 Absatz 1 Satz 1 GemO) bedeutet die entsprechende Anwendung auf Personen ohne Wohnung, die nach § 14 Absatz 3 GemO wahl- und stimmberechtigt sind, dass es auf den gewöhnlichen Aufenthalt im betreffenden Teil des Gemeindegebiets ankommt. Die Wahrnehmung des Wahl- und Stimmrechts gleichzeitig in mehreren Gemeindeteilen (z. B. bei Ortschaftsratswahlen in mehreren Ortschaften) ist – wie auch für die Bürger – nicht möglich.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Das Alter, ab dem eine ehrenamtliche Tätigkeit ohne weitere Begründung abgelehnt oder das Ausscheiden verlangt werden kann, liegt seit Inkrafttreten der Gemeindeordnung am 1. April 1956 bei 62 Jahren. Aufgrund der Entwicklung der Lebensumstände und des medizinischen Fortschritts sind die Menschen heutzutage in einem höheren Lebensalter noch leistungsfähig. Das Renteneintritts- und Ruhestandsalter wird schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Es ist deshalb zumutbar, auch eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde (z. B. im Gemeinderat oder als Wahlhelfer) bis zum Alter von 67 Jahren wahrzunehmen. Damit soll auch den zunehmenden Schwierigkeiten der Gemeinden, ehrenamtliche Wahlhelfer zu gewinnen, begegnet werden. Die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus anderen Gründen, z. B. wegen anhaltender Krankheit, bleibt weiterhin möglich.

Für Ehrenbeamte (u. a. auch ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher) wird als Altersgrenze die Vollendung des 63. Lebensjahres bestimmt, um eine Gleichbehandlung mit den hauptamtlichen Beamten zu gewährleisten, die ab diesem Alter voraussetzungslos auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können (§ 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes – LBG).

Zu Nummer 3 (§ 26)

Die Regelung des § 26 Absatz 4 Satz 2 GemO, nach der in kleineren Gemeinden die Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl bis zu doppelt so viele Bewerber enthalten dürfen, wie Gemeinderäte zu wählen sind, wird auf Gemeinden mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern erweitert. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 3) wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 28)

Durch die Änderung des § 28 Absatz 1 werden alle wahlberechtigten Bürger der Gemeinde bei der Wahl in den Gemeinderat wählbar. Erfasst sind damit auch Bürger ab Vollendung des 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die bislang vom passiven Wahlrecht ausgenommen waren, denen das aktive Wahlrecht aber bereits zustand. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt II Nummer 2) wird verwiesen. Auch Personen ohne Wohnung, die sich gewöhnlich in der Gemeinde aufhalten und künftig bei den Gemeindewahlen aktiv wahlberechtigt sind (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 1) sind damit aufgrund der Verweisung in § 14 Absatz 3 in den Gemeinderat wählbar.

Aus dem Umstand, dass das passive Wahlrecht nun ab dem 16. Lebensjahr eingeräumt wird, folgt, dass diese Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Wahl zum Gemeinderat in vollem Umfang handlungsfähig sind (zur Handlungsfähigkeit hinsichtlich der Stellung als Gemeinderat siehe die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5). Eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist insoweit nicht erforderlich. So bedürfen Minderjährige insbesondere keiner Zustimmung der Erziehungsberechtigten für die Entscheidung, zur Wahl anzutreten, und für die Abgabe der unwiderruflichen Erklärung der Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag (§ 8 Absatz 1 Satz 4 KomWG). Der Fall, dass die Erklärung der Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag durch einen Minderjährigen abgegeben wird, konnte bereits nach bisherigem Recht eintreten, da die für die Wählbarkeit erforderliche Volljährigkeit erst am Wahltag vorliegen musste. Die Absenkung des Alters für die Wählbarkeit wird jedoch die Häufigkeit solcher Fälle erhöhen. Wie in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 ausgeführt, bedarf jedoch der Beitritt zu einer politischen Partei unverändert der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB siehe hierzu im Einzelnen die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5).

Zu Nummer 5 (§ 32)

Die Absenkung des passiven Wahlrechts auf die Vollendung des 16. Lebensjahres durch die Änderung des § 28 hat zur Folge, dass auch nach bürgerlichem Recht nicht voll geschäftsfähige Personen (§§ 104 ff BGB) zur Wahl antreten und Mitglieder des Gemeinderats werden können. Der neu eingefügte Absatz 2a stellt daher klar, dass auch minderjährige Gemeinderäte hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig sind, soweit sich nicht aus Gesetz etwas anderes ergibt. Minderjährige Gemeinderäte bedürfen daher im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandats grundsätzlich nicht der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Sie sind bei der Wahrnehmung ihres Mandats ebenso frei wie volljährige Gemeinderäte (§ 32 Absatz 3 GemO). Dies gilt insbesondere für Redebeiträge und Abstimmungen in den gemeindlichen Gremien sowie für den Beitritt zu einer oder den Austritt aus einer Fraktion.

Für Ortschaftsräte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt die Regelung des neuen § 32 Absatz 2a entsprechend (§ 72 Satz 1 GemO). Da für die Bezirksverfassung (§§ 64 ff. GemO) mit Ausnahme der Fälle des § 65 Absatz 4 eine entsprechende Verweisung nicht besteht, wird § 65 Absatz 1 GemO um eine Verweisung auf § 32 Absatz 2a ergänzt (Artikel 1 Nummer 12).

Der Beitritt eines Minderjährigen zu einer Partei bedarf dagegen unverändert der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nach § 107 BGB, da es sich bei Parteien traditionell um rechtsfähige oder nicht rechtsfähige privatrechtliche Vereine handelt und der Beitritt zu diesen nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist (s. *Ipsen*, Parteiengesetz, 2. A., 2018, § 10 Rn. 8; *Lenski*, Parteiengesetz, 1. A., 2011, § 10 Rn. 15).

Abgesehen von den gesetzlichen Einschränkungen für Minderjährige, die sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ergeben, können Minderjährige insbesondere nicht Mitglied des Aufsichtsrats einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Aktiengesellschaft (AG) sein (§ 52 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, § 100 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes).

Mitgliedschaften in Kontrollgremien juristischer Personen des öffentlichen Rechts sind minderjährigen Gemeinderatsmitgliedern dagegen möglich, sofern nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

Die gesetzlichen Regelungen zur Schulpflicht und zum Jugendschutz bleiben unberührt. Die Vorsitzenden der jeweiligen kommunalen Gremien müssen diese Umstände jedoch bei ihrer Planung, insbesondere bei der Terminierung der Sitzungen der Gremien, mitberücksichtigen.

Sofern sich Konflikte minderjähriger Gemeinderäte mit den Erziehungsberechtigten, etwa hinsichtlich der zeitlichen Inanspruchnahme und sich daraus ergebenden Konflikten zum Beispiel mit der Schule, ergeben, sind diese nach familienrechtlichen Grundsätzen zu lösen (§§ 1626 ff. BGB). Nach § 1626 Absatz 2 BGB haben die Eltern bei der Pflege und Erziehung die wachsenden Fähigkeiten und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen (Satz 1). Die Erziehungsberechtigten besprechen mit dem Kind – sofern es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist – Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an (Satz 2). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Eltern allen Wünschen des Kindes entsprechen oder ein Einvernehmen herbeiführen müssen. Die Wahrnehmung der elterlichen Sorge kann auch Entscheidungen der Sorgeberechtigten gegen den Willen des Kindes erfordern (*Huber*, in: MünchKomm BGB, 8. A., 2020, § 1626, Rn. 66 f.). Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des kommunalen Mandats werden die Sorgeberechtigten dabei zu berücksichtigen haben, dass die Wahrnehmung dieses Ehrenamtes gesetzlich geregelte Rechte und Pflichten mit sich bringt (u. a. §§ 16 bis 19, § 34 Absatz 3 GemO). Diese sind mit anderen gesetzlichen Verpflichtungen wie etwa der Schulpflicht ebenso in bestmöglichen Einklang zu bringen wie mit den übrigen Bedürfnissen des Kindes.

Zu Nummer 6 (§ 42)

Zu Buchstabe a

Die Regelung wird aufgrund der Änderung des Wahlverfahrens bei Bürgermeisterwahlen redaktionell angepasst. Im Falle einer Stichwahl endet das Recht und die Pflicht des nicht wiedergewählten Amtsinhabers, die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Bürgermeisters fortzuführen, mit der Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl durch den Gemeindevwahlausschuss, unabhängig davon, ob der Amtsinhaber an der Stichwahl teilnimmt.

Zu Buchstabe b

Steht der bisherige Bürgermeister nicht erneut zur Wahl und kann der neu gewählte Bürgermeister aufgrund einer Wahlanfechtung das Amt vorerst nicht antreten, kommt

für die Interimszeit sowohl eine Fortführung der Geschäfte durch den bisherigen Amtsinhaber (§ 42 Absatz 5 Satz 1 GemO) als auch die Beststellung des gewählten Nachfolgers zum Amtsverweser (§ 48 Absatz 3 GemO) in Betracht. Es wird klargestellt, dass die Bestellung eines Amtsverwesers durch den Gemeinderat nach § 48 Absatz 3 GemO Vorrang hat. In diesem Fall führt der bisherige Amtsinhaber die Geschäfte auch noch nach Ablauf seiner Amtszeit, jedoch nur bis zum Amtsantritt des Amtsverwesers, weiter.

Zu Nummer 7 (§ 45)

Zu Buchstabe a

Entfällt bei der Bürgermeisterwahl nach § 45 Absatz 1 GemO auf keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet künftig anstelle einer Neuwahl eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchste Anzahl an gültigen Stimmen erhalten haben (Satz 1). Die Wahl eines anderen Bewerbers ist in der Stichwahl nicht möglich. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 5) wird verwiesen. Haben mehrere Personen die gleichen, für die Teilnahme an der Stichwahl maßgeblichen Stimmenzahlen erhalten, entscheidet das Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. Wer an der Stichwahl teilnimmt, wird durch den Gemeindevwahlausschuss im Rahmen der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 43 Absatz 2 KomWO) festgestellt. Das Zeitfenster zur Durchführung der Stichwahl (zweiter, dritter oder vierter Sonntag nach der ersten Wahl) bleibt unverändert.

Da bei der Bürgermeisterwahl nach § 45 Absatz 1 GemO immer die Möglichkeit besteht, statt einen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber auch eine andere Person durch Eintrag in die freie Zeile des Stimmzettels zu wählen, ist es möglich, dass jemand, der sich nicht beworben hat, die meisten oder zweitmeisten Stimmen erhält. In diesem Fall nimmt diese Person als Bewerber an der Stichwahl teil, wenn sie der Teilnahme nach § 10a KomWG zustimmt (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 5). Satz 2 regelt die Durchführung der Stichwahl für den Fall, dass eine solche Person der Teilnahme an der Stichwahl nicht zustimmt. In diesem Fall findet die Stichwahl nur mit dem anderen Bewerber statt, verbunden mit der Möglichkeit, auch eine andere wählbare Person durch Eintrag in die freie Zeile des Stimmzettels zu wählen. Handelt es sich bei beiden möglichen Teilnehmern der Stichwahl um Personen, die sich nicht beworben haben, und sind beide nicht zur Teilnahme an der Stichwahl bereit, findet die Wahl mit einem Stimmzettel ohne Bewerber und nur mit freier

Zeile statt. Insofern gilt hier nichts anderes als nach bisherigem Recht bei Bürgermeisterwahlen, für die weder zur Hauptwahl noch zur Neuwahl eine Bewerbung eingeht.

Nach Satz 3 ist bei der Stichwahl – wie bei der bisherigen Neuwahl – gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit). Diese Mehrheit gilt sowohl im Falle des Satzes 1 (Stichwahl mit zwei Bewerbern) als auch in den Fällen des Satzes 2 (Stichwahl mit einem oder ohne Bewerber). Bei Stimmengleichheit entscheidet wie bisher das Los, wer zum Bürgermeister gewählt ist.

Satz 4 stellt klar, dass, soweit keine Sonderregelungen für die Stichwahl getroffen sind, für die Stichwahl die gleichen Grundsätze und Bestimmungen gelten, wie für die erste Wahl.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt den in der Praxis seltenen aber denkbaren Fall, dass einer der beiden Teilnehmer an der Stichwahl vor der Stichwahl stirbt oder die Wählbarkeit verliert, z. B. weil ein Wählbarkeitsausschlussgrund nach § 46 Absatz 2 GemO eintritt. Würde dieser Bewerber die Mehrheit der Stimmen erhalten, müsste die Wahl von der Rechtsaufsichtsbehörde für ungültig erklärt werden (§ 32 Absatz 2 Satz 1 KomWG). Wird der Todesfall bzw. der Verlust der Wählbarkeit rechtzeitig bekannt, würde die Wahl vermutlich auf den anderen Teilnehmer der Stichwahl hinauslaufen, da die Wähler in der Stichwahl keine andere Wahloption mehr haben. Dabei sind Fälle denkbar, dass jemand entgegen dem mehrheitlichen Wählerwillen zum Bürgermeister gewählt wird, insbesondere wenn der verbliebene Bewerber in der ersten Wahl deutlich weniger Stimmen als der andere Bewerber erhalten hat oder wenn aufgrund des Bewerberfelds der ersten Wahl anzunehmen ist, dass viele Wähler – hätten sie gewusst, dass der favorisierte Bewerber nicht mehr zur Verfügung steht – in der ersten Wahl ihre Stimme anders vergeben hätten.

Um diese Probleme zu vermeiden, wird gesetzlich bestimmt, dass in diesem Fall keine Stichwahl stattfindet. Das Wahlverfahren ist damit ohne Ergebnis abgeschlossen. Das Nähere zum Verfahren, z. B. die öffentliche Bekanntmachung, kann in der Kommunalwahlordnung geregelt werden. Statt der Stichwahl ist eine vollständig neue Bürgermeisterwahl (mit neuer Stellenausschreibung) nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlrechts durchzuführen. Hierfür gilt die gleiche Frist (drei Monate) wie in anderen Fällen, in denen die Amtszeit des Bürgermeisters unvorhergesehen endet (§ 47 Absatz 1 Satz 1 GemO).

Zu Nummer 8 (§ 46)

Das Mindestalter für die Wählbarkeit zum Bürgermeister wird vom vollendeten 25. Lebensjahr auf das vollendete 18. Lebensjahr (Volljährigkeit) abgesenkt. Die bisherige Höchstaltersgrenze entfällt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 4) wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 47)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift wird infolge des Wegfalls der Ruhestandsaltersgrenze für Bürgermeister angepasst (siehe Abschnitt 2 Nummer 4 des allgemeinen Teils der Begründung). Damit wird zugleich klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Rechtsauslegung in anderen Fällen des Ruhestandseintritts des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Verabschiedung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, in denen der Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle genügend lange vorher feststeht, die Wahl vor Freiwerden der Stelle durchzuführen ist.

Zu Buchstabe b

Die Erfahrungen während der Corona-Pandemie und die Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben gezeigt, dass es außergewöhnliche Situationen geben kann, die es notwendig machen, dass Bürgermeisterwahlen über das in § 47 Absatz 1 Satz 1 GemO vorgegebene Zeitfenster für den Wahltag hinaus verschoben werden können. Für diese Fälle wird eine Rechtsgrundlage geschaffen. Danach kann die Wahl um bis zu höchstens sechs Monate nach Ende des für die betreffende Wahl geltenden gesetzlichen Zeitfensters aufgeschoben werden. Die Aufschiebung kann vor oder nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl nach § 3 Absatz 2 KomWG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 3 KomWO erfolgen, wobei bei einer bereits bekanntgemachten Wahl eine erneute Bekanntmachung über die Aufschiebung erforderlich ist. Die erforderlichen Durchführungsvorschriften können in der Kommunalwahlordnung geregelt werden, wofür die Verordnungsermächtigung des § 55 KomWG entsprechend ergänzt wird (Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe b).

Hinsichtlich der Prognose, ob die Durchführung der Wahl am ursprünglich vorgesehenen Wahltag voraussichtlich nicht ordnungsgemäß möglich sein wird, besteht ein gewisser Spielraum. Die Voraussetzungen des neuen § 47 Absatz 1 Satz 2 müssen

zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen; lediglich die Möglichkeit hierfür reicht nicht aus. Steht dagegen fest, dass die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund nicht durchgeführt werden kann – was in der Regel erst kurz vor den Wahltag der Fall sein wird – ist die Wahl von der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 29 KomWG abzusagen (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nummer 9 Buchstabe a).

Die Stellenausschreibung nach § 47 Absatz 2 GemO enthält ebenfalls den Wahltag sowie die Einreichungsfrist, deren Ende vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor der Wahl festgesetzt werden kann (§ 10 Absatz 1 Satz 3 KomWG). Es wird deshalb gesetzlich klargestellt, dass eine zum Zeitpunkt der Aufschiebung der Wahl bereits erfolgte Stellenausschreibung unabhängig davon, ob sie vor oder nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl erfolgt ist, nicht wiederholt oder geändert werden muss, und somit auch die Einreichungsfrist unverändert bleibt. Es bleibt der Gemeinde jedoch unbenommen, die Stellenausschreibung aufzuheben und zu einem späteren Zeitpunkt erneut durchzuführen.

Die Entscheidung über die Aufschiebung der Wahl trifft der Gemeinderat, dem die Festlegung des Wahltags obliegt (§ 2 Absatz 2 KomWG). Durch die erforderliche Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde wird sichergestellt, dass die Aufschiebung nur in besonders gelagerten Fällen und nur so lange wie nötig erfolgt. Der bisherige Bürgermeister führt nach Maßgabe von § 42 Absatz 5 GemO die Geschäfte solange weiter.

Zu Nummer 10 (§ 48)

Bei Verhinderung des Bürgermeisters vertritt in Gemeinden ohne Beigeordnete ein aus der Mitte des Gemeinderats gewählter Stellvertreter den Bürgermeister mit allen dessen Rechten. Da die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters als gesetzliche Vertreter der Gemeinde selbst geschäftsfähig sein müssen, wird gesetzlich klargestellt, dass nur volljährige Gemeinderäte als Stellvertreter bestellt werden können.

Zu Nummer 11 (§ 52a)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt einen Rückübernahmeanspruch für hauptamtliche Bürgermeister, die unmittelbar vor ihrem Amtsantritt in einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Le-

benszeit oder auf Probe zum Land Baden-Württemberg standen. Der Übernahmeanspruch ist ausdrücklich an das Ende der Amtszeit gekoppelt und kann nicht während einer laufenden Amtszeit als Bürgermeister geltend gemacht werden. Er besteht nur dann, wenn die (erste oder jede weitere) Amtszeit jeweils regulär beendet ist, das Amt als Bürgermeister also nicht vorzeitig – etwa auf Antrag des Amtsinhabers oder durch vorzeitige Beendigung nach § 128 GemO – vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit endet. Maßgeblich für (den Beginn und damit auch) das Ende der Amtszeit ist der Amtsantritt (§ 42 Absatz 3 GemO in Verbindung mit § 11 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung). Die allgemeinen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis geltenden Voraussetzungen müssen (schon nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen) im Zeitpunkt der Wiederernennung erfüllt sein; dies gilt jedoch nicht für die haushaltsrechtlichen Altersgrenzen für eine Einstellung in den Landesdienst (§ 48 der Landeshaushaltsordnung). Satz 2 regelt das Verfahren, insbesondere eine dreimonatige Ausschlussfrist für den erforderlichen Antrag auf Rückübernahme in den Landesdienst. Über den Antrag ist innerhalb einer angemessenen Frist (drei Monate nach Antragstellung bzw. nach Ablauf der Amtszeit bei Antragstellung vor diesem Zeitpunkt) zu entscheiden.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt ein Verschlechterungsverbot. Dem Beamten ist bei Rückübernahme ein Statusamt zu übertragen, das dem entspricht, welches der Beamte zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses zum Land innehatte. Allerdings besteht kein Anspruch auf die Übertragung eines bestimmten konkret-funktionalen Amtes (z. B. der früheren Tätigkeit). Satz 2 stellt klar, dass Dienstzeiten als kommunaler Wahlbeamter Erfahrungszeiten für den besoldungsrechtlichen Stufenaufstieg in der A-Besoldung und den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 darstellen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt einen entsprechenden Anspruch auf Rückübernahme für Tarifbeschäftigte des Landes.

Zu Nummer 12 (§ 65)

Da die Mitglieder der Bezirksbeiräte aus dem Kreis der wählbaren Bürger bestellt (§ 65 Absatz 1 Satz 1) und daher mit der Absenkung des passiven Wahlalters auch

Minderjährige Bezirksbeiräte werden können, wird die Handlungsfähigkeit dieser Bezirksbeiräte durch eine entsprechende Geltung des § 32 Absatz 2a klargestellt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 69)

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung des § 69 Absatz 1 Satz 4 werden alle wahlberechtigten Bürger, die in der Ortschaft wohnen, bei der Wahl in den Ortschaftsrat wählbar. Erfasst sind damit auch Bürger ab Vollendung des 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die bislang vom passiven Wahlrecht ausgenommen waren, denen das aktive Wahlrecht aber bereits zustand. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 2) sowie die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 wird verwiesen. Auch Personen ohne Wohnung, die sich gewöhnlich in der Ortschaft aufhalten und nach § 14 Absatz 3 GemO künftig bei den Gemeindewahlen wahlberechtigt sind, sind damit bei der Ortschaftsratswahl wahlberechtigt und wählbar (vgl. Abschnitt 2 Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung sowie Begründung zu Artikel 1 Nummer 1).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 14 (§ 71)

Ehrenamtliche Ortsvorsteher werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger sowie ein oder mehrere Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung (§ 71 Absatz 3 Satz 1 GemO). Hierbei kann es Fallkonstellationen geben, in denen der Ortsvorsteher rechtsgeschäftlich für die Gemeinde handelt. Bei Verhinderung des Ortsvorstehers vertritt ein Stellvertreter den Ortsvorsteher mit allen dessen Rechten. Da der Ortsvorsteher und seine Stellvertreter in diesen Fällen selbst geschäftsfähig sein müssen, wird gesetzlich klargestellt, dass nur volljährige Personen als Ortsvorsteher und Stellvertreter gewählt werden können.

Zu Nummer 15 (§ 72)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift wird aufgrund der Änderung der Altersgrenzen für die Wählbarkeit zum Bürgermeister (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 9) redaktionell angepasst. Für Ortsvorsteher ändert sich dadurch nichts, da für sie diese Altersgrenzen bereits bisher nicht galten. Das für Ortsvorsteher bereits bisher erforderliche Mindestalter von 18 Jahren ergibt sich künftig aus § 71 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 14).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 16 (Inhaltsübersicht)

Die amtliche Inhaltsübersicht der Gemeindeordnung wird wegen der Einführung eines neuen Paragraphen redaktionell angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung der Landkreisordnung)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Personen, die keine Wohnung haben, sich jedoch seit mindestens drei Monaten gewöhnlich im Landkreis aufhalten und die übrigen Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 10 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) erfüllen, erhalten das Wahlrecht zur Kreistagswahl. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 1) sowie die Begründung zur entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung (Artikel 1 Nummer 1) wird verwiesen. Diese Personen werden hinsichtlich des Wahlrechts den wahlberechtigten Kreiseinwohnern gleichgestellt. Die Ausübung des Wahlrechts richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

Verlegen nach § 10 Absatz 7 wahlberechtigte Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Landkreis, verlieren sie das Wahlrecht im Landkreis des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts. Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsorts innerhalb des Landkreises hat keine Auswirkung auf das Wahlrecht; dieses kann jedoch nur in einer Gemeinde des Landkreises in Anspruch genommen werden.

Die Wahlberechtigten nach § 10 Absatz 7 LKrO werden in die Berechnungsregelung für die Dreimonatsfrist einbezogen, d. h. der Tag der Aufenthaltsnahme im Landkreis ist in die Frist einzubeziehen (§ 10 Absatz 6 LKrO).

Für Personen, die keine Wohnung haben und deshalb keine Kreiseinwohner nach § 9 LKrO sind, jedoch aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Landkreis wahlberechtigt sind, gelten die Vorschriften über Rechte und Pflichten ehrenamtlich tätiger Kreiseinwohner nicht unmittelbar. Werden solche Personen in den Kreistag gewählt, finden für sie bei der Wahrnehmung und Ausübung ihres Mandats §§ 13 bis 15 LKrO in gleicher Weise Anwendung wie für andere Kreistagsmitglieder. Auf die Begründung zur entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung (Artikel 1 Nummer 1) wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Das Alter, ab dem wahlberechtigte Kreiseinwohner eine ehrenamtliche Tätigkeit ohne weitere Begründung ablehnen oder das Ausscheiden verlangen können, wird auf das 67. Lebensjahr, für Ehrenbeamte auf das 63. Lebensjahr angehoben. Auf die Begründung zur entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung (Artikel 1 Nummer 2) wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 23)

Durch die Änderung des § 23 Absatz 1 werden alle wahlberechtigten Kreiseinwohner bei der Wahl in den Kreistag wählbar. Erfasst sind damit auch Kreiseinwohner ab Vollendung des 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die bislang vom passiven Wahlrecht ausgenommen waren, denen das aktive Wahlrecht aber bereits zustand. Auch Personen ohne Wohnung, die sich gewöhnlich im Landkreis aufhalten und deshalb künftig bei der Kreistagswahl aktiv wahlberechtigt sind (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 1), sind aufgrund der Verweisung in § 10 Absatz 7 LKrO damit in den Kreistag wählbar. Auf die Begründung zur entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung (Artikel 1 Nummer 4) wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 26)

Es wird klargestellt, dass auch minderjährige Kreisräte hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig sind, soweit sich nicht aus Gesetz etwas anderes ergibt.

Auf die Begründung zur entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung (Artikel 1 Nummer 5) wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 37)

Kann der neu gewählte Landrat das Amt vorerst nicht antreten, weil eingelegte Rechtsbehelfe dem entgegenstehen, kann der Kreistag ihn nach § 39 Absatz 6 LKrO zum Amtsverweser bestellen. Es wird klargestellt, dass in diesem Fall der bisherige Landrat die Geschäfte zwar erforderlichenfalls auch noch nach Ablauf seiner Amtszeit, jedoch nur bis zum Amtsantritt des Amtsverwesers weiterführt. Auf die Begründung zur entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b) wird verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart)

Zu Nummer 1 (§ 9)

Personen, die keine Wohnung haben, sich jedoch seit mindestens drei Monaten gewöhnlich im Verbandsgebiet des Verbands Region Stuttgart aufhalten und die übrigen Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) erfüllen, erhalten das Wahlrecht zur Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 1) sowie die Begründung zur entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung (Artikel 1 Nummer 1) wird verwiesen. Die Ausübung des Wahlrechts richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

Die Wahlberechtigten nach § 9 Absatz 4 GVRS werden in die Berechnungsregelung für die Dreimonatsfrist einbezogen, d. h. der Tag der Aufenthaltsnahme im Verbandsgebiet ist in die Frist einzubeziehen (§ 9 Absatz 1 Satz 5 GVRS).

Verlegen nach § 9 Absatz 4 wahlberechtigte Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in eine Gemeinde außerhalb des Verbandsgebiets, verlieren sie das Wahlrecht. Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsorts innerhalb des Verbandsgebiets hat keine Auswirkung auf das Wahlrecht; dieses kann jedoch nur in einer Gemeinde des Verbandsgebiets in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Durch die Änderung des § 10 Absatz 1 werden alle Wahlberechtigten bei der Wahl in die Regionalversammlung wählbar. Erfasst sind damit auch Personen ab Vollendung des 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die bislang vom passiven Wahlrecht ausgenommen waren, denen das aktive Wahlrecht aber bereits zustand. Auch Personen ohne Wohnung, die sich gewöhnlich im Verbandsgebiet aufhalten und deshalb künftig bei der Wahl der Regionalversammlung aktiv wahlberechtigt sind (vgl. Begründung zu Artikel 3 Nummer 1), sind aufgrund der Verweisung in § 9 Absatz 4 GVRS damit in die Regionalversammlung wählbar. Auf die Begründung zur entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung (Artikel 1 Nummer 4) wird verwiesen.

Durch die bestehende Verweisung in § 13 Absatz 3 GVRS findet der neue § 26 Absatz 2a LKrO (Artikel 2 Nummer 4) entsprechende Anwendung. Damit wird klargestellt, dass auch minderjährige Mitglieder der Regionalversammlung hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig sind, soweit sich nicht aus Gesetz etwas anderes ergibt. Auf die Begründung zur entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung (Artikel 1 Nummer 5) wird verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Entsprechend einem dringenden Bedürfnis der kommunalen Praxis sollen die Termine für die Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge für die kommunalen Gremienwahlen etwas nach vorne verlegt werden, um mehr Zeit für den Druck der Stimmzettel und den Versand der Briefwahlunterlagen zu erhalten. Im Hinblick auf die zunehmende Zahl von Wahlvorschlägen, Termenschwierigkeiten bei den Druckereien, die zunehmende Zahl der Briefwähler und die bereits bei der letzten Kommunalwahl – wie bei allen Wahlen – erfolgte Vorverlegung des Stichtags für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses lassen sich Herstellung und Versand der Stimmzettel und Briefwahlunterlagen häufig nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchführen. Die weiteren erforderlichen Änderungen können in der Kommunalwahlordnung erfolgen. Korrespondierend damit muss auch der Termin, bis zu dem die Bekanntmachung der Wahl durch den Bürgermeister bzw. Landrat spätestens erfolgen muss (derzeit: 69. Tag vor der Wahl), nach vorne verlegt werden, da Wahlvorschläge frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden können (§ 13 Satz 1

KomWO). Der Bekanntmachungstermin wird deshalb um zwei Wochen vorverlegt. Wie bisher kann die Bekanntmachung auch schon früher erfolgen. Der Zeitpunkt, ab dem nach § 9 Absatz 1 Satz 3 KomWG Wahlvorschläge in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen aufgestellt werden können (20. August des Vorjahres) bleibt hiervon unberührt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der Umstellung von Neuwahl auf Stichwahl im zweiten Wahlgang von Bürgermeisterwahlen.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen auf Grund der Umstellung von Neuwahl auf Stichwahl im zweiten Wahlgang von Bürgermeisterwahlen.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Bewerber in Wahlvorschlägen für die Ortschaftsratswahlen werden in der Regel in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der in der Ortschaft wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt. Nach bisheriger Rechtslage können die Wahlvorschläge nur dann in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei in der Gemeinde aufgestellt werden, wenn es weniger als drei wahlberechtigte Parteimitglieder in der Ortschaft gibt und deshalb die Bildung einer Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene nicht möglich ist. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit als zu unflexibel erwiesen, da es in der Praxis vorkommt, dass trotz eigentlich ausreichender Mitgliederzahl in der Ortschaft eine Mitgliederversammlung mit einer ausreichenden Anzahl an Mitgliedern nicht zustande kommt. Die Ausnahmeregelung wird deshalb erweitert. Künftig ist die Aufstellung eines Wahlvorschlags für die Ortschaftsratswahl auch dann in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei in der Gesamtgemeinde möglich, wenn zuvor eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene mangels ausreichender Beteiligung nicht zustande gekommen ist. Der bisherige Ausnahmetatbestand bleibt alternativ bestehen.

Die geänderte Vorschrift gilt nach § 9 Absatz 3 KomWG für die Aufstellung von Wahlvorschlägen mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen entsprechend.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Da der 5. Unterabschnitt des 2. Abschnitts künftig einen zweiten Paragrafen enthält, erhält § 10 eine eigene Überschrift.

Zu Buchstabe b

Im Zuge der Umstellung von Neuwahl auf Stichwahl im zweiten Wahlgang von Bürgermeisterwahlen entfällt die Möglichkeit, sich erst zum zweiten Wahlgang zu bewerben. Auch die Rücknahme einer Bewerbung nach der ersten Wahl ist künftig nicht mehr möglich. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 5) wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Die Regelung zur maßgeblichen Einwohnerzahl für die Beibringung von Unterstützungsunterschriften für Bewerbungen zur Neuwahl entfällt, da solche Bewerbungen nicht mehr möglich sind.

Zu Buchstabe e

Die nach § 10 Absatz 4 Satz 1 KomWG von jedem Bewerber vorzulegende Wählbarkeitsbescheinigung wird – wie auch bei anderen Wahlen – von der zuständigen Behörde der Gemeinde ausgestellt, in der der Bewerber seine Hauptwohnung oder einzige Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland hat, in der er also gemeldet ist. Während es für Unionsbürger Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Bürgermeister ist, dass sie vor Zulassung der Bewerbungen in Deutschland wohnen, sind deutsche Staatsangehörige auch wählbar, wenn sie keine Wohnung in Deutschland haben (§ 46 Absatz 1 GemO). Zur Bürgermeisterwahl bewerben können sich deshalb auch deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen oder die sich in Deutschland gewöhnlich aufhalten, ohne hier für eine Wohnung gemeldet zu sein. Da in diesen Fällen keine deutsche Behörde für die Ausstellung der Wählbarkeitsbescheinigung zuständig wäre, wird eine Zuständigkeitsregelung getroffen.

Die Daten von weggezogenen Personen sind bei der Meldebehörde nach Maßgabe von § 13 BMG weiterhin verfügbar. Diese Behörde hat deshalb auch am ehesten Erkenntnisse darüber, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Soweit der Bewerber zuletzt in Baden-Württemberg gemeldet war, wird deshalb der Bürgermeister der Gemeinde des letzten Wohnorts zur zuständigen Stelle für die Ausstellung der Wählbarkeitsbescheinigung bestimmt.

Durch Landesgesetz können jedoch keine Zuständigkeiten für Behörden anderer Länder getroffen werden. Für die sehr selten vorkommenden Fälle, dass ein Bewerber vor seinem Wegzug ins Ausland in einem anderen Land oder noch nie in Deutschland gemeldet war, wird deshalb die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, in der sich die betreffende Person für die Bürgermeisterwahl bewirbt, zur zuständigen Behörde für die Ausstellung der Wählbarkeitsbescheinigung bestimmt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat vorher die zuständige Gemeindebehörde des letzten Wohnorts oder Aufenthaltsorts in dem anderen Land anzuhören.

Der Bewerber hat die Wählbarkeitsbescheinigung selbst bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Er ist bei der Ausstellung zur Mitwirkung verpflichtet (zum Beispiel Angabe seiner letzten Wohnung, auf Verlangen Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses).

Hält die zuständige Behörde einen Bewerber für nicht wählbar, darf sie ihm nach rechtsstaatlichen Grundsätzen keine Wählbarkeitsbescheinigung ausstellen. Die Versagung der Wählbarkeitsbescheinigung ist ein Verwaltungsakt, der selbstständig nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anfechtbar ist. Da im Kommunalwahlrecht die Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen standardmäßig der Rechtsaufsichtsbehörde zugewiesen ist, wird eine entsprechende Zuständigkeitsregelung getroffen. Die Regelung bezieht sich nur auf baden-württembergische Behörden. Wird von der Behörde eines anderen Landes die Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung versagt, richtet sich das Widerspruchsverfahren nach den verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen dieses Landes. Für den Fall, dass aufgrund der Zuständigkeitsregelung nach Satz 4 die Rechtsaufsichtsbehörde die Ausstellung der Wählbarkeitsbescheinigung versagt, bedarf es keines Vorverfahrens (§ 15 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Übrigen hat der Gemeindewahlausschuss unabhängig von der Vorlage der Wählbarkeitsbescheinigung zu prüfen, ob der Bewerber wählbar ist (§ 10 Absatz 5 Satz 2 KomWG).

Zu Buchstabe f

Die nach den bisherigen Sätzen 3 und 4 des § 10 Absatz 4 erforderlichen Unterlagen (Versicherung an Eides statt der Bewerber, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind; bei Unionsbürgern zusätzlich Versicherung an Eides statt, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben sowie ggf. eine Bescheinigung der Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates) sind unabhängig von der Wählbarkeitsbescheinigung vorzulegen und stellen eigenständige Zulassungsvoraussetzungen dar. Sie werden deshalb aus systematischen Gründen in einem eigenen Absatz geregelt.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Fristenregelung für die Zulassung von Bewerbungen zur Neuwahl entfällt, da solche Bewerbungen nicht mehr möglich sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe h

Die Fristenregelung für die Bekanntmachung von Bewerbungen zur Neuwahl entfällt, da solche Bewerbungen nicht mehr möglich sind.

Zu Nummer 5 (§ 10a)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, dass Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl nach § 10 KomWG zugleich auch für die Teilnahme an einer etwaigen Stichwahl gelten, ohne dass es hierzu einer Willenserklärung des Bewerbers oder einer erneuten Zulassung

durch den Gemeindevwahlausschuss bedarf. Dies entspricht insoweit der bisherigen Rechtslage. Anders als bei der bisherigen Neuwahl ist es jedoch nicht mehr möglich, die Bewerbung nach der ersten Wahl zurückzunehmen. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 5) wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Teilnahme von Personen an der Stichwahl, die sich zur ersten Wahl nicht beworben haben und deshalb auch nicht auf dem Stimmzettel standen, sondern von den Wählerinnen und Wählern gewählt wurden, indem ihr Name in die freie Zeile des Stimmzettels eingetragen wurde (siehe auch Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a). Entfallen bei der ersten Wahl auf eine solche Person die meisten oder zweitmeisten Stimmen, bedarf es ihrer ausdrücklichen Zustimmung zur Teilnahme an der Stichwahl. Stimmt die betreffende Person zu und erfolgt eine Zulassung durch den Gemeindevwahlausschuss nach § 10a Absatz 3 KomWG, gilt sie als Bewerber für die Stichwahl.

Die Frist zur Zustimmung (innerhalb von drei Tagen nach der ersten Wahl) entspricht der bisherigen Mindestfrist für die Einreichung neuer Bewerbungen zur Neuwahl (§ 10 Absatz 2 Satz 1 – alt – KomWG). Mit der Zustimmung muss der Nachweis der Wählbarkeit zum Bürgermeister erbracht werden. Hierfür ist die Versicherung an Eides statt, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 GemO vorliegt (§ 10 Absatz 4 Satz 1 – neu – KomWG), zwingend erforderlich, da bestimmte Ausschlussgründe der Gemeinde nicht bekannt sind. Bei Unionsbürgern ist außerdem auch die von Bewerbern zur Bürgermeisterwahl abzugebende Versicherung an Eides statt (§ 10 Absatz 4 Satz 2 – neu – in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 KomWG) sowie erforderlichenfalls die Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats (§ 10 Absatz 4 Satz 2 – neu – KomWG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 5 KomWG) erforderlich. Die Vorlage einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Absatz 3 Satz 1 – neu – KomWG) ist jedoch nur erforderlich, wenn die betreffende Person ihre (Haupt-)Wohnung in einer anderen Gemeinde hat. Hat die betreffende Person ihre Hauptwohnung in derselben Gemeinde – was in den hier maßgeblichen Fällen der Regelfall sein dürfte – liegen der Gemeinde die zur Erstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung erforderlichen Angaben bereits vor, so dass auf eine solche Bescheinigung verzichtet werden kann. Die Vorlage von Unterstützungsunterschriften ist ebenfalls entbehrlich, da aus dem Umstand, dass jemand so viele Stimmen erhalten hat, dass diese Person an der Stichwahl teilnimmt, der erforderliche Rückhalt bei den Wahlberechtigten bereits nachgewiesen ist.

Zu Absatz 3

Da nur wählbare Personen an der Stichwahl teilnehmen können und diese in der Stichwahl – anders als bei der ersten Wahl – dann auch auf dem Stimmzettel aufgeführt werden, ist eine förmliche Zulassung von Personen, die der Teilnahme an der Stichwahl nach Absatz 2 zugestimmt haben, durch den Gemeindewahlausschuss erforderlich. Die Vorschrift entspricht im Übrigen der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 5 KomWG über die Zulassung von Bewerbern, die sich erst zur Neuwahl beworben haben.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift über die öffentliche Bekanntmachung von nach Absatz 3 zugelassenen Bewerbern entspricht der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 6 KomWG über die Bekanntmachung von neuen Bewerbern bei der Neuwahl. Aus Gleichbehandlungsgründen ist in der Bekanntmachung auch der andere Teilnehmer an der Stichwahl nach Absatz 1, der sich bereits zur ersten Wahl beworben hat, erneut bekannt zu machen.

Erfolgt keine Zulassung von Bewerbern nach Absatz 3, sind die Teilnehmer an der Stichwahl nicht gesondert bekannt zu machen. Davon unabhängig ist in der Bekanntmachung zur Durchführung der Stichwahl darauf hinzuweisen, welche Bewerber gewählt werden können (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 KomWO).

Zu Nummer 6 (§ 14)

Bei den regelmäßigen Kommunalwahlen, die zuletzt immer zusammen mit der Europawahl durchgeführt wurden, sind von den Wahlvorständen bis zu fünf Wahlen (Europa-, Regional-, Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl) auszuzählen. Da zudem aufgrund der Besonderheiten des Kommunalwahlrechts die Auszählung deutlich aufwändiger ist als bei anderen Wahlen, ist es in vielen Städten und Gemeinden erforderlich, die Auszählung am Montag nach dem Wahltag und eventuell auch noch an weiteren Tagen unter Hinzuziehung einer größeren Anzahl von Wahlhelfern fortzuführen. Da das Kommunalwahlrecht keine Obergrenze für die Zahl der Beisitzer in den Wahlvorständen festlegt, können die Wahlvorstände entsprechend besetzt werden, so dass sich die Beisitzer auch abwechseln können. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter müssen jedoch während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses durchgehend anwesend

sein. Um den Gemeinden die Organisation des Zählgeschäfts zu erleichtern, wird klargestellt, dass bei Bedarf auch mehrere Stellvertreter des Wahlvorstehers und des Schriftführers bestellt werden können. Die Berufung der Stellvertreter des Wahlvorstehers als Mitglied des Wahlvorstands obliegt dem Bürgermeister (§ 14 Absatz 1 Satz 3 KomWG), die Stellvertreter des Schriftführers werden vom Wahlvorsteher bestellt (§ 14 Absatz 1 Satz 4 KomWG).

Zu Nummer 7 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der Anhebung der Einwohnergrenze in § 26 Absatz 4 Satz 2 GemO (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 3).

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt die Stimmabgabe bei der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl. Entsprechend dem Wesen einer Stichwahl können die Wählerinnen und Wähler nur einem der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Bewerber ihre Stimme geben (Satz 1). Die Eintragung des Namens einer anderen Person ist in diesem Fall nicht möglich und macht die Stimmabgabe ungültig (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 8).

Nimmt in den Fällen des § 45 Absatz 2 Satz 2 GemO nur ein Bewerber an der Stichwahl teil oder findet die Wahl ohne Bewerber statt (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a), gelten nach Satz 2 die gleichen Regeln zur Stimmabgabe wie bei der ersten Wahl, die in § 19 Absatz 3 KomWG geregelt sind.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift regelt die Ungültigkeit von Stimmen, die bei der Stichwahl mit zwei Bewerbern entgegen der Regelung des neuen § 19 Absatz 4 Satz 1 KomWG für eine andere Person, die nicht an der Stichwahl teilnimmt, abgegeben wurden (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe b).

Zu Nummer 9 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Die Erfahrungen während der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass es außergewöhnliche Situationen geben kann, in denen die Wahl nicht durchgeführt werden kann, ohne dass ein Wahlmangel im eigentlichen Sinne vorliegt, der eine Absage der Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde zur Folge hat. Auch bei einer Naturkatastrophe ist es denkbar, dass eine Wahl wegen Zerstörung der Infrastruktur ganz oder in Teilen des Wahlgebiets nicht durchgeführt werden kann. Die bestehende Regelung des § 29 Satz 1 KomWG wird deshalb in Anlehnung an die entsprechende Regelung in § 50 des Landtagswahlgesetzes für diese Fälle erweitert. Der Verweis auf § 33 KomWG stellt klar, dass sich die Absage der Wahl auch nur auf einzelne Wahlkreise oder Wahlbezirke beziehen kann, wenn sich der Wahlmangel nur auf diese bezieht oder die Wahl nur dort nicht durchgeführt werden kann.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift wird begrifflich angepasst.

Zu Buchstabe c

Es wird gesetzlich klargestellt, dass für die Nachholung der Wahl die Vorschriften über Wiederholungs- und Neuwahlen in §§ 34 und 35 KomWG entsprechende Anwendung finden. Eine entsprechende Regelung gibt es bereits in § 48 Satz 3 KomWO.

Zu Nummer 10 (§ 31)

Für die Erhebung eines Einspruchs gegen eine kommunale Wahl ist bisher gesetzlich keine bestimmte Form vorgeschrieben. In der Kommentarliteratur wird jedoch teilweise die Auffassung vertreten, dass hier vergleichbare Formerfordernisse gelten müssen, wie bei einem Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt, da die Einspruchsfrist eine Ausschlussfrist ist. Aufgrund der mittlerweile weit verbreiteten elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten (insbesondere E-Mail) ist zudem zu befürchten, dass Einsprüche unüberlegter erhoben werden, als dies bei Formulierung eines Schreibens der Fall wäre. Für den Einspruch werden deshalb die gleichen alternativen Formvorgaben eingeführt, die auch für einen Widerspruch nach § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO gelten (schriftlich, mündlich zur Niederschrift, elektronische Übermittlung nach § 3a Absatz 2 LVwVfG, insbesondere mit qualifizierter elektronischer Signatur).

Zu Nummer 11 (§ 39a)

Zu Buchstabe a

Das Statistische Landesamt erfasst bisher die Wahlergebnisse der Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen sowie aller Parlamentswahlen und wertet diese statistisch aus. Eine landesweite statistische Auswertung der Bürgermeisterwahlen gibt es, anders als in den meisten anderen Ländern, in Baden-Württemberg bisher nicht. Da ein öffentliches Interesse auch an statistischen Angaben zu Bürgermeisterwahlen besteht, ist eine statistische Auswertung durch das Statistische Landesamt vorgesehen.

Da die Daten bei den Gemeinden im Rahmen der Durchführung der Bürgermeisterwahl anfallen, werden die Gemeinden verpflichtet, über das Wahlergebnis jeder Bürgermeisterwahl an das Statistische Landesamt zu berichten. Durch die ausdrückliche Nennung der Bewerber wird klargestellt, dass auch weitere Angaben zu den Bewerbern angefordert werden können, die nicht unmittelbar Gegenstand des nach § 43 Absatz 2 KomWO festgestellten oder nach § 44 Absatz 1 KomWO bekanntgemachten Wahlergebnisses sind, wie beispielsweise das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der Bewerber oder der Umstand, dass sich der bisherige Amtsinhaber erneut bewirbt. Das Nähere zu den zu übermittelnden Angaben kann in der Kommunalwahlordnung geregelt werden, wofür die Verordnungsermächtigung des § 55 KomWG entsprechend ergänzt wird (Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe b).

Die statistische Auswertung der Wahlergebnisse auf überregionaler Ebene obliegt nach § 39a Absatz 5 (neu) KomWG dem Statistischen Landesamt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12 (§ 55)

Zu Buchstabe a

Die Verordnungsermächtigung für das Innenministerium wird aufgrund der Umstellung von Neuwahl auf Stichwahl im zweiten Wahlgang von Bürgermeisterwahlen erweitert. In der Kommunalwahlordnung sind insbesondere nähere Bestimmungen zur Durchführung des neuen § 10a KomWG (siehe Begründung zu Artikel 5 Nummer 6) und für den Fall, dass nach dem neuen § 45 Absatz 3 GemO keine Stichwahl stattfindet (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b), zu treffen.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 15

Die erforderlichen Durchführungsvorschriften für den Fall einer Aufschiebung einer Wahl nach dem neuen § 47 Absatz 1 Satz 2 GemO sollen in der Kommunalwahlordnung geregelt werden. Hierzu wird die Verordnungsermächtigung ergänzt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b wird verwiesen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass in der Kommunalwahlordnung auch Durchführungsvorschriften für die Absage einer Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 29 KomWG und die dann erforderliche Nachholung der Wahl getroffen werden können.

Zu Nummer 16

Das Nähere zu der durch § 39a Absatz 2 KomWG neu eingeführten Übermittlung von Angaben zum Wahlergebnis und zu den Bewerbern bei Bürgermeisterwahlen an das Statistische Landesamt soll in der Kommunalwahlordnung geregelt werden. Hierzu wird die Verordnungsermächtigung ergänzt. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 11 wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 13 (Inhaltsübersicht)

Die amtliche Inhaltsübersicht des Kommunalwahlgesetzes wird wegen der Einführung eines neuen Paragraphen redaktionell angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 36)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, nachdem die Regelung zur Altersgrenze für hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Amtsverweser in einem neuen Absatz 5 erfolgt.

Zu Buchstabe b

Die bisher in § 36 Absatz 4 LBG gleich wie für die anderen kommunalen Wahlbeamten geregelte Altersgrenze für den Eintritt der hauptamtlichen Bürgermeister und der hauptamtlichen Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 GemO in den Ruhestand kraft Gesetzes entfällt; eine Altersgrenze gibt es für diese Beamten künftig nicht mehr. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 4) wird verwiesen. Die Ausnahme von der für Beamte auf Lebenszeit obligatorischen Altersgrenze (§ 25 BeamStG) wird auf Grund von § 6 BeamStG gesetzlich geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 37)

Es wird klargestellt, dass die Vorschrift über den Ruhestandseintritt von Beamten auf Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit weiterhin auch für hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Amtsverweser gilt.

Zu Nummer 3 (§ 41)

Die Altersgrenze für die Verabschiedung ehrenamtlicher Bürgermeister und ehrenamtlicher Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 GemO entfällt in gleicher Weise wie die

Altersgrenze für den Ruhestandseintritt der hauptamtlichen Bürgermeister. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 4) wird verwiesen. Für diese Ehrenbeamten soll auch nicht die allgemeine Kann-Regelung des § 41 Absatz 1 Satz 1 LBG über die Verabschiedung von Ehrenbeamten nach Vollendung des 67. Lebensjahres bzw. im Falle einer Schwerbehinderung nach Vollendung des 62. Lebensjahres Anwendung finden. Sie sind jedoch weiterhin nach § 41 Absatz 1 Satz 2 LBG zu verabschieden, wenn die Voraussetzungen des Landesbeamtengesetzes oder des Beamtenstatusgesetzes für die Versetzung von Beamten in den Ruhestand vorliegen, also insbesondere bei Dienstunfähigkeit. Daneben können ehrenamtliche Bürgermeister und Amtsverweser nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 GemO neuer Fassung ihr Ausscheiden aus dem Amt verlangen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit)

Da sich Zweckverbände anders als Eigenbetriebe durch Umlagen finanzieren, bedarf es für Zweckverbände, die nach § 20 GKZ für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar anwenden, Anpassungen der eigenbetriebsrechtlichen Regelungen. Nach dem Neuerlass der Eigenbetriebsverordnung-HGB und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik im Jahr 2020 wird durch die Einfügung zweier Maßgaberegelungen den Besonderheiten der Zweckverbände Rechnung getragen.

Durch die Maßgabe, dass erhobene Investitionsumlagen auch als zu passivierende Sonderposten behandelt werden können, können Zweckverbände, die Eigenbetriebsrecht anwenden, wählen, ob sie erhobene Investitionsumlagen im Eigenkapital als Kapitalrücklage, wie bislang, oder als zu passivierende Sonderposten behandeln. Sie bekommen damit die gleiche Wahlmöglichkeit eingeräumt wie Zweckverbände, die die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft anwenden (§ 18 Nummer 2 GKZ). Die Möglichkeit Investitionsumlagen als zu passivierende Sonderposten zu behandeln, ist insbesondere für Zweckverbände mit sehr individuellen Investitionsschlüsseln, wie im Bereich der Breitbandversorgung, von Bedeutung.

Mit der Einräumung der Möglichkeit, bestehende Pensions- und Beihilferückstellungen anstelle einer Auflösung unmittelbar in das Eigenkapital einzustellen, können negative Auswirkungen auf die Einnahmenbeschaffung der Zweckverbände vermieden werden. Bei Zweckverbänden würde eine erfolgswirksame Auflösung – anders als bei Eigenbetrieben – den über Umlagen zu deckenden Finanzbedarf senken, ohne

dass der Auflösung immer in entsprechendem Umfang liquide Mittel gegenüberstehen. Wegen der Auswirkungen auf die Verbandsmitglieder hat die Verbandsversammlung darüber zu beschließen, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Als Grundlage für die Beschlussfassung sollen vom Zweckverband entsprechende Daten zur Beurteilung der Auswirkungen durch die Mitglieder, insbesondere zu den sich durch die unmittelbare Einstellung in das Eigenkapital erhöhenden Beteiligungswerten der Mitglieder, aber möglichst auch zu weiteren Themen, wie zum Beispiel steuerlichen und haushaltsrechtlichen Auswirkungen, zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel 7 (Übergangsbestimmungen)

Zu § 1

Zu Absatz 1

Da die Änderungen mindestens drei Monate nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten werden (Artikel 8 Absatz 1), können die geänderten Wählbarkeitsaltersgrenzen und das neue Verfahren in einem etwaigen zweiten Wahlgang (Stichwahl) in der Regel bei der Stellenausschreibung, die spätestens zwei Monate vor dem Wahltag erfolgen muss (§ 47 Absatz 2 Satz 1 GemO), bereits berücksichtigt werden. Da die Stellenausschreibung auch schon früher erfolgen kann, wird zur Vermeidung von Problemen und Wahlanfechtungen bestimmt, dass für die Wählbarkeitsvoraussetzungen und das Wahlverfahren in einem etwaigen zweiten Wahlgang (Neuwahl) noch bisheriges Recht Anwendung findet, wenn die Stellenausschreibung am Tag nach der Verkündung der Gesetzesänderung (Artikel 8 Absatz 2) bereits erfolgt ist.

Zu Absatz 2

Für Bürgermeisterwahlen, bei denen die Hauptwahl nach bisherigem Recht durchgeführt wird, ein etwaiger zweiter Wahlgang aber erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 8 Absatz 1) stattfindet, wird klargestellt, dass eine Neuwahl nach bisherigem Recht erfolgt. Für sich erst zur Neuwahl bewerbende Bewerberinnen und Bewerber gelten die bisherige Wählbarkeitsaltersgrenzen.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Der neu geschaffene Rückübernahmeanspruch für hauptamtliche Bürgermeister (§ 52a GemO) soll nur Anwendung finden auf Bürgermeister, die ihr Amt nach Inkrafttreten des Gesetzes antreten; dies ist schon aus personalwirtschaftlichen Gründen zwingend. Im Übrigen zielt die Vorschrift ausschließlich auf (potentielle) Bewerber für ein Bürgermeisteramt ab, nicht auf Amtsinhaber.

Zu Absatz 2

Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung (vgl. Begründung zu Artikel 8 Absatz 1) im Amt befindlichen Bürgermeistern, die in der zu diesem Zeitpunkt laufenden Amtszeit ihr 73. Lebensjahr vollenden werden, bleibt es bei der bisherigen Altersgrenze von 73 Jahren, bei deren Erreichen hauptamtliche Bürgermeister kraft Gesetzes in den Ruhestand treten und ehrenamtliche Bürgermeister zu verabschieden sind. Damit wird dem schutzwürdigen Vertrauen der Wählerinnen und Wähler Rechnung getragen, die bei der Wahl von der zu diesem Zeitpunkt geltenden Altersgrenze von 73 Jahren als maßgeblicher Entscheidungsgrundlage ausgegangen sind. Da die Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit wegfällt, könnten diese Personen jedoch bei der dann durchzuführenden Bürgermeisterwahl erneut kandidieren. Im Falle des Beginns der Amtszeit nach Inkrafttreten der Änderung sind ausschließlich § 36 Absatz 5 LBG bzw. § 41 Absatz 2 LBG in der geänderten Fassung maßgeblich.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Um den Normadressaten ausreichend Vorbereitungszeit zu lassen, soll das Gesetz frühestens drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten. Dies ist insbesondere hinsichtlich der weitreichenden Änderungen im Bürgermeisterwahlrecht erforderlich. Die Dreimonatsfrist berücksichtigt auch den Umstand, dass die Wahl bis zu drei Monaten vor dem Freiwerden der Stelle stattfinden kann, so dass auch in Fällen, in denen die Wahl vor, der Amtsantritt jedoch erst nach Inkrafttreten der Neuregelung liegt (und deshalb die Übergangsbestimmung des Artikels 7 § 2 Absatz 2 nicht einschlägig ist), die Wahl in Kenntnis der geltenden neuen Ruhestandsregelungen für Bürgermeister erfolgt. Außerdem müssen zur Durchführung vieler der neuen gesetzlichen Regelungen auch noch Vorschriften in der Kommunalwahlordnung angepasst oder

neu getroffen werden. Dies betrifft insbesondere die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts von wohnungslosen Personen, die Teilnahme von Personen, die sich zunächst nicht beworben haben, an der Stichwahl bei der Bürgermeisterwahl, den Bericht über das Wahlergebnis und die Bewerber der Bürgermeisterwahl an das Statistische Landesamt und die Aufschiebung einer Bürgermeisterwahl (siehe Begründungen zu Artikel 1 Nummern 1 und 9 Buchstabe b und Artikel 4 Nummern 5, 11 und 12).

Zu Absatz 2

Der Rückübernahmeanspruch für Landesbeschäftigte nach der Amtszeit als hauptamtlicher Bürgermeister und die zugehörige Übergangsvorschrift (Artikel 1 Nummer 11 und Artikel 7 § 2 Absatz 1) sollen sofort in Kraft treten, um die Bereitschaft von Beamten und Tarifbeschäftigten des Landes zu steigern, sich für ein Bürgermeisteramt zu bewerben. Einer Vorbereitungszeit zur Umsetzung bedarf es nicht, da die Vorschrift frühestens acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anwendung kommen kann. Die Maßgaberegelungen für Zweckverbände, die nach § 20 GKZ für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar anwenden (Artikel 6), sollen sofort in Kraft treten, da das novellierte Eigenbetriebsrecht bereits in Kraft ist und spätestens für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden ist. Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung im Kommunalwahlgesetz (Artikel 4 Nummer 12) und die Übergangsvorschrift bezüglich bereits ausgeschriebener Stellen für die Bürgermeisterwahl (Artikel 7 § 1 Absatz 1) müssen nach ihrem Zweck am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.